

Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig

Diakonie-Umfrage ergibt:
SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig
nicht umgesetzt

**Diakonie für Menschen
in Not**

Juni 2012

Inhalt

3 Vorwort

4 Einführung

5 Befragungsergebnisse

- 5 1. Die Befragungsergebnisse im Überblick
- 7 2. Organisation: Reform der Jobcenter und Steuerung
- 7 3. Arbeitsmarktintegration
- 9 4. Stellung der Betroffenen, Leistungsgewährung und Servicequalität
- 12 5. Zielgruppenorientierung
- 15 6. Zusätzliche materielle Bedarfe
- 19 7. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
- 22 8. Anrechnung von familienpolitischen Leistungen und Erwerbseinkommen
- 25 9. Wohnen
- 29 10. Sanktionen
- 32 11. Dauerhafte Unterschreitung des Existenzminimums

34 Das verfassungsmäßige Recht auf Sicherung des Existenzminimums

36 Überblick: Analysen und Forderungen der Diakonie zum SGB II

39 Impressum

Vorwort

Jeder Mensch hat einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Seinem wegweisenden Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht dies zugrundegelegt und festgestellt, dass die Regeleistungen des SGB II nicht verfassungskonform sind. Ein umfangreiches gesetzgeberisches Handeln wurde notwendig. Die Diakonie hat diesen Gesetzgebungsprozess kritisch begleitet und immer wieder deutlich gemacht, dass die Ermittlung des Regelsatzes wiederum weder ausreichend transparent, noch sach- und realitätsgerecht erfolgt ist.

Aber nicht nur der Regelsatz ist Gegenstand der Kritik, es gibt viele weitere Mängel. Beratende in den Jobcentern sind kaum erreichbar, die Bescheide über die Leistung sind unverständlich, junge Erwachsene unter 25 Jahren werden gegängelt und aus dem Leistungsbezug gedrängt, Sanktionen erfolgen pauschal und ohne nachträgliche Änderungsmöglichkeiten, das Bildungs- und Teilhabepaket erreicht die Leistungsberechtigten nicht und bezahlbarer Wohnraum steht nicht ausreichend zur Verfügung.

Das Recht auf ein soziokulturelles Existenzminimum, auf Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben ist aber unverfügbar und muss voll umgesetzt werden. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Menschen in Deutschland jeden Tag aufs Neue um Lebensmittel, Kleidung, ein Dach über dem Kopf kämpfen müssen und Armut und soziale Ausgrenzung ihren Alltag bestimmen. Die Hauptleidtragenden sind die Kinder, die so in Armut, beständiger Sorge und Perspektivlosigkeit heranwachsen müssen.

Das Diakonische Werk der EKD hat in einer bundesweiten Umfrage die Erfahrungen aus 110 Beratungsstellen zusammengetragen. Es zeigt sich, dass nicht nur die willkürlichen Abschlüsse bei der Ermittlung des Regelsatzes 2010 zu einer dauerhaften Unterschreitung des Existenzminimums führen. Auch der Regelsatz sowie die Ansprüche auf einmalige oder personenbezogene Leistungen sind für viele Leistungsberechtigte nicht gesichert. Das gilt ebenso für eine gute Beratung in den Jobcentern oder die Einlösung persönlicher Integrationsansprüche etwa durch Fördermaßnahmen oder zielgruppenspezifische Ansprache. Diese Situation hat sich durch viele Rechtsänderungen in 2010/11 verschärft, die mit der Neubemessung der Regelsätze und dem Bildungs- und Teilhabepaket am 30. März 2011 in Kraft traten.

Die vorliegende Veröffentlichung gibt für die Betroffenen, die Beratenden und für die politischen Entscheidungsträger einen konzentrierten Überblick über die Praxiserfahrungen der diakonischen Beratungsstellen, aber auch über die Anforderungen der Diakonie an eine menschenwürdige soziale Grundversorgung in Deutschland. Aus Sicht der Diakonie ist das SGB II – und seine Umsetzung in der Praxis – ein Prüfstein für eine sozial gerechte, solidarische und inklusive Gesellschaft. Wir wollen im Interesse derjenigen, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, einen Beitrag zu seiner Weiterentwicklung leisten.

Oberkirchenrat
Johannes Stockmeier
Präsident

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Einführung

Von Mai bis November 2011 befragte das Diakonische Werk der EKD 110 Beratungsstellen bundesweit – in qualitativen Experteninterviews mit den Beratenden – nach ihren Erfahrungen mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/„Hartz IV“). Die Befragungsergebnisse wurden im Frühjahr 2012 nach Rückmeldungen aus den Landesverbänden aktualisiert. Anlass dieser Befragung war das vom Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 bestätigte verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf Sicherung des Existenzminimums. Ausgehend von diesem Urteil geht die Diakonie davon aus, dass ein solches Recht in jedem Fall umgesetzt werden muss. Es ist nicht hinnehmbar, wenn in zahllosen Einzelfällen das Existenzminimum unterschritten

und Rechtsansprüche nicht gewährt werden. Die durchgeführte qualitative Erhebung erlaubt es, ein differenziertes Bild dieser Rechtsverstöße zu zeichnen und Wege aufzuzeigen, wie Rechtssicherheit und Existenzsicherung hergestellt werden können.

Die Diakonie fordert die Verantwortlichen auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsansprüche tatsächlich individuell eingelöst werden. Sie macht vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen umfassende Vorschläge, welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Befragung und die Forderungen der Diakonie zusammen.

Befragungsergebnisse

1. Die Befragungsergebnisse im Überblick

Mängel bei Beratung, Betreuung und Angeboten zur sozialen Integration

Einsparungen bei den arbeitsmarktpolitischen Leistungen gehen zu Lasten Langzeiterwerbsloser mit besonderen Integrationsbedarfen.

Beratende sind nur zum Teil fachlich für ihre Aufgaben ausgebildet. Es gibt kaum eine persönliche oder telefonische Erreichbarkeit von Vermittelnden, der Leistungsabteilung oder der Fallmanagerinnen und Fallmanager für die Leistungsberechtigten. Persönliche Ansprechpartner sind zwar in der Regel vorgesehen, de facto wechseln sie aber häufig. Rückrufe erfolgen selten und unzuverlässig. Die langen Wartezeiten während der Sprechzeiten können auch für Schwangere, chronisch Kranke und Alleinerziehende in Begleitung von Kindern nicht abgekürzt werden.

Als großes Problem gilt, dass die Bescheide weder für die Leistungsberechtigten verständlich sind, noch durch Beratungsstellen ohne größeren Aufwand nachvollzogen werden können. In vielen Fällen werden Rechtsansprüche vorenthalten.

In den Jobcentern gibt es kaum zielgruppenspezifische Angebote etwa für Migrantinnen und Migranten, Alleinerziehende, Kranke oder Wohnungslose.

Sanktionen werden ohne Rücksicht auf die persönliche Situation der Betroffenen verhängt. Die Tatsache, dass etliche Menschen aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten den Schriftwechsel mit dem Jobcenter nicht nachvollziehen können, wird ignoriert. An vielen Orten gehen die Jobcenter bei Sanktionen rigide vor und bieten nicht einmal Lebensmittelgutscheine.

Existenzminimum regelmäßig unterschritten

Das im SGB II in Regelsätzen festgelegte Existenzminimum wird bei der Leistungsgewährung regelmäßig unterschritten.

So zahlt ein großer Teil der Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz zu den Kosten der Unterkunft hinzu, weil der Wohnungsmarkt keinen Wohnraum unterhalb der Mietrichtwerte hergibt. Einmalige Bedarfe wie Kühlschrank oder Waschmaschine sind weder im Regelsatz enthalten, noch werden sie gesondert erstattet. Darlehen werden restriktiv gewährt und mit 10 Prozent vom Regelsatz abgezogen. Vorhandene Rechtsansprüche – wie auf Wohnungsausstattung, medizinische Hilfsmittel oder Haushaltsgeräte – werden kaum umgesetzt. Im Falle von Strom- und Gassperren erfahren die meisten Leistungsberechtigten keine Hilfe, auch wenn Nachforderungen sich aus veralteten und verbrauchsintensiven technischen Geräten oder schlecht isolierten Wohnungen erklären.

Kautionsdarlehen werden entweder gar nicht gewährt oder in Raten vom Regelsatz abgezogen, was zu einer dauerhaften Unterschreitung der Regelsätze führt. Übersteigt die Miete die Mietrichtwerte, wird auch die Kaution nicht übernommen.

Leistungsberechtigten, die hinzuverdienen, wird zunächst die Leistung gekürzt, bis zu einem späteren Zeitpunkt die korrekte Einkommensanrechnung erfolgt. Familienpolitische Leistungen wie Kindergeld und Elterngeld werden angerechnet, bevor es zu ihrer Auszahlung kommt.

Die folgenden Bedarfe werden regelmäßig nicht gedeckt:

- Mobilitätskosten: Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr, Autoreparatur- und Versicherungskosten
- Führerschein, um Arbeitsmarktchancen zu verbessern
- Fahrtkosten zum Jobcenter
- Besondere Schwangerschaftsbedarfe, Gesundheitskosten, Verhütungsmittel
- Reparaturen/Wiederbeschaffung von Elektrogroßgeräten, Möbel, Einrichtungsgegenstände

- Jahreszeitengemäße Bekleidung für Kinder im Wachstum
- Kindergartenkleidung (zweites Paar Hausschuhe, zweites Paar Gummistiefel und Ähnliches)
- Anschaffungen von neuen Betten für Kinder, die aus dem Babybett herausgewachsen sind
- Mehrkosten wie Windeln bei Kleinkindern
- Schulische Bedarfe (finanzieller Rahmen durch Bildungs- und Teilhabepaket reicht nicht aus)
- Besonderer Bedarf bei Einschulung
- Lernförderung bei Bedarfen über Versetzungsgefährdung hinaus
- Winterbekleidung
- Umzugs- und Kautionskosten, Renovierungskosten, Nachzahlungen für Strom und Gas
- Gebühren bei Ämtern
- Sprachkurse und -prüfungen
- Umfassende Hilfen zur Entschuldung

Besondere Bedarfe für Kinder, Familien, Schwangere und junge Erwachsene nicht gedeckt

Das Bildungs- und Teilhabepaket erreicht nur eine Minderheit der Leistungsberechtigten, da bis zu acht pro Kind erforderliche Anträge mit unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen etwa für Familien mit mehreren Kindern eine kaum zu überwindende Hürde darstellen. Für Beiträge etwa bei Musikschulen sind die angesetzten Beträge zu gering, zusätzliche Kosten wie Sportbekleidung oder Instrumente werden nicht übernommen.

Besondere Bedarfe für Schwangere werden trotz Rechtsanspruch oft nicht gewährt, Schwangere unter 25 Jahren trotz eigenen Leistungsanspruchs auf Unterstützung durch ihre Eltern verwiesen, ihre Anträge auf Regelleistungen oder ergänzende Leistungen nach dem SGB II werden nicht entgegengenommen. Zusätzlicher Raumbedarf für das Kind wird bei Schwangeren oft noch nicht in die Wohnungsgröße eingerechnet, sodass angemessener Wohnraum nicht rechtzeitig angemietet werden kann.

Für Familien kommt es immer wieder zu Engpässen, wenn Kinder schneller als in den Regelsätzen vorgesehen wachsen und zusätzliche Bedarfe entstehen. Wenn ein Geschwisterkind geboren wird, werden die Kosten für die Erstausrüstung oft mit Verweis auf die bereits für das ältere Kind geleistete Erstausrüstung nicht übernommen, auch wenn diese durch Verschleiß nicht mehr verfügbar ist.

Die scharfe Sanktionierung von unter 25-Jährigen sowie die Pflicht, bei den Eltern wohnen zu bleiben, befördert in sehr vielen Fällen Wohnungslosigkeit und führt zur Ablehnung von Integrationsbemühungen durch die jungen Erwachsenen.

Kernforderungen der Diakonie:

- Beschäftigung von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften in der Beratung.
- dauerhafte und gut erreichbare Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten.
- zielgruppenspezifische Ansätze bei Antragsstellung, Beratung und Integrationsleistungen.
- Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Frauen, Erziehenden und Alleinerziehenden.
- Der bei der Regelbedarfsermittlung festgelegte Regelsatz ist auch tatsächlich auszahlbar.
- Differenzierung zwischen:
 - a) dem allgemeinen Bedarf für alle Leistungsbezieherinnen und -bezieher,
 - b) weiteren regelmäßigen personenbezogenen Bedarfen,
 - c) einmaligen Bedarfen, die nicht pauschalisiert gewährleistet werden können.
- Vereinfachung des Bildungs- und Teilhabepakets: Beantragung aller Leistungen mit dem Regelantrag, direkte Auszahlung und Verwendungsnachweis durch die Leistungsberechtigten.
- Finanzierung von Ausrüstung wie Sportbekleidung bei Inanspruchnahme des Bildungspakets.
- Erstattung der tatsächlichen Wohnkosten in angemessener Höhe. Die Orientierung allein am Mietspiegel ist nicht mehr ausreichend, vielmehr müssen der tatsächlich verfügbare Wohnraum und seine Kosten berücksichtigt werden.

- Keine Anrechnung von Mietkautionen auf die Regelleistung.
- Neufassung der Regelbedarfsermittlung, bei der die unteren 20 Prozent der Einkommen Bezugsgröße sind und ergänzende Plausibilitätsprüfungen zur Bedarfsdeckung erfolgen.
- Zurücknahme der Verschärfung der Sanktionen, umfassende Evaluation der Sanktionspraxis und eine Zulassung flexibler und angemessener Lösungen für den Einzelfall bei einer Neufassung.
- Sanktionierung in Höhe von maximal 30 Prozent des Regelsatzes.
- Ergänzende Sachleistungen bei Sanktionen, mindestens entsprechend zwei Drittel des Sanktionsbetrags.
- Eine schrittweise, längerfristige, soziale und arbeitsmarktpolitische Integrationsstrategie und die Rücknahme von Kürzungen im Eingliederungsbudget.
- Ausbau sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Arbeit auf Basis von Mindeststandards.
- Orientierung der Zumutbarkeit an einem gesetzlichen Mindestlohn in existenzsichernder Höhe.

2. Organisation: Reform der Jobcenter und Steuerung

Gemeinsame Einrichtungen und Beiräte

Durch die Reform der Trägerschaft wurden flächendeckend Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen eingerichtet, was meist nur eine nominelle Änderung bestehender Strukturen darstellt. Wo zuvor eine getrennte Aufgabenwahrnehmung erfolgt war, bedeutet dies im Sinne der Leistungsberechtigten eine große Erleichterung. An manchen Orten werden Standorte zusammen gelegt, sodass für die Leistungsberechtigten längere Wege entstehen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Nachteil wird sein, dass nur noch fünf Geschäftsstellen beziehungsweise Dienststellen bestehen. Für einige Regionen bedeutet dies, dass Klienten für Anträge oder wahrzunehmende Termine Fahrtstrecken von circa 30 bis 40 Kilometern in Kauf nehmen müssen.“

In den Beiräten gibt es ein oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände, oft auch der Diakonie. An verschiedenen Orten besteht zukünftig nur noch ein Sitz für die Wohlfahrtsverbände oder diese werden gar nicht berücksichtigt. Oft sind Sitzfrequenz und erforderliche fachliche Qualifikation der Teilnehmenden noch unklar. Die Möglichkeiten der Mitarbeit reichen vom Beiratsvorsitz bis dahin, dass noch in keiner Weise klar ist, welche Auswirkungen die Arbeit des Beirates vor Ort hat. Die Beiräte fassen Empfehlungen gegenüber der Geschäftsführung der Jobcenter, ermöglichen die direkte Information der Wohlfahrtsverbände und machen auf Missstände aufmerksam. Die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Diakonie in den Beiräten wird überwiegend positiv dargestellt, der direkte Einfluss aber als eher gering eingeschätzt.

Aus der Beratungspraxis:

- „Der Beirat wird seitens der Freien Wohlfahrtspflege vor allem genutzt, um wiederkehrende Probleme in der Umsetzung des SGB II kritisch zu thematisieren. (...) In vielen Fällen konnte deutlich gemacht werden, dass es zwischen Vorstellungen der Leitungsebene über die Praxis und der Praxis selber Differenzen gibt. (...) Seitens der Beschäftigungsträger gab es Tendenzen, die Gestaltungsmöglichkeiten des Beirates (und der Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege) zu überschätzen.“
- „Die Mitarbeit im Beirat hat die Rolle der Freien Wohlfahrtspflege als Gegenüber des Jobcenters in vielen Belangen gestärkt.“

Organisation und Steuerung:

Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Dezentrale, wohnortnahe Organisation der Jobcenter
- Verbindliche Klärung der Befugnisse und fachlichen Aufgaben der Beiräte

3. Arbeitsmarktintegration

Folgen der Kürzungen bei Eingliederungsleistungen

Aufgrund von Kürzungen bei den Eingliederungsleistungen sowie im Vorfeld der Umsetzung der Instrumentenreform berichten die diakonischen Träger von deutlichen Kürzungen bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – nach § 16 des SGB II oder als Entgeltvariante, bei Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e – bei Bildungsgut-

scheinen, Qualifikationsmaßnahmen, Zuschüssen für Bewerbungsmaterialien und -fahrtkosten sowie Umschulungen. Vor allem Qualifizierungsanteile oder regional fortgeführte Fördermaßnahmen wie „Hilfe zur Arbeit“ für Leistungsberechtigte mit starken Vermittlungshemmnissen werden weiter reduziert. Dabei wurde gerade in solchen zielgruppenspezifischen Maßnahmen in Verbindung mit dem Einsatz von Fallmanagern über gute Erfolge berichtet. Insgesamt erfolgt eine Verlagerung zu arbeitsmarktnahen Personen und jungen Erwachsenen, seltener werden noch Schwerpunkte bei den über 50-Jährigen gesetzt. Gekürzt wird aber in allen Bereichen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Erhalten blieben AGHs¹ ohne sozialpädagogische Begleitung oder Qualifizierung bei den Kommunen, sowie längerfristig angelegte Projekte, die mit Mitteln aus dem europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.“
- „Für einzelne Menschen bedeutet die Streichung der Maßnahmen nach § 16e SGB II eine besondere Härte. Nach der alten Regelung hätten diese Beschäftigungsverhältnisse unbegrenzt verlängert werden können. Dies bedeutete für einige arbeitslose Menschen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen den Aufbau einer langfristigen beruflichen Chance.“
- „Die Verwaltung kann durch diese Situation weder neue sinnvolle Maßnahmen umsetzen, noch kann sie die Anfragen der Ratsuchenden auf Fördermaßnahmen (zum Beispiel Weiterbildungsmaßnahmen, Führerschein) bewilligen.“
- „Entgeltvarianten wurden nur noch individuell für einzelne Personen bewilligt, zum Beispiel als Vorschaltmaßnahme zur Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis. Als Projekt kam gar kein Angebot zustande.“

Zu bisherigen Erfolgen:

- „Der Kontakt zwischen Fallmanagern und Teilnehmern der Maßnahme „Hilfe zur Arbeit“ ist oft gut. Die Mitarbeiter der Jobcenter kennen ihre Kunden häufig gut und können zuweilen im Vorfeld der Maßnahme Einzelheiten zum Teilnehmer mitteilen. Der Austausch zwischen den Mitarbeitern des Jobcenters und den Mitarbeitern der Maßnahme über die Teilnehmer ist rege. Beschwerden von Teilnehmern sind soweit nicht bekannt.“

Modellprojekt Bürgerarbeit

Das Modellprojekt Bürgerarbeit wird nur sehr zögerlich und mit mäßigen Erfolgen umgesetzt. Die Kriterien „Zusätzlichkeit“ und „im öffentlichen Interesse“ bremsen stark. Arbeitsmarkterne Leistungsberechtigte werden kaum berücksichtigt.

Aus der Beratungspraxis:

- „Selbst die Arbeitsagentur in unserem Bereich zog eine „nüchterne Halbzeitbilanz“. (...) Problematisch sei das restriktive Prüfungsverfahren des Bundesverwaltungsamts im Hinblick auf Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit. Außerdem fehlen Klienten, die für diese Tätigkeiten „geeignet“ sind.“

Arbeitsmarktintegration: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Rücknahme der Kürzungen bei den Eingliederungstiteln SGB II und SGB III.
- Ausbau sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Arbeit auf Basis von Mindeststandards (Integration in Sozialversicherung, Arbeitnehmerrechte und existenzsicherndes Einkommen).
- Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers zur Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung. Hierdurch können Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft) in solche der Arbeitsförderung umgewidmet und begrenzt deckungsfähig zu aktiven Eingliederungsmitteln werden.
- Kleinschrittige soziale Integrationserfolge sind ebenso wie arbeitsmarktpolitische Vermittlungserfolge anerkanntes Erfolgskriterium.
- Gewährleistung der Freiwilligkeit bei Zugang zu Arbeitsförderleistungen.
- Orientierung der Anzahl von öffentlich geförderten Arbeitsplätzen am regionalen Bedarf.
- Die Möglichkeit, für die Beschäftigung Langzeiterwerbsloser Nachteilsausgleiche in Form von Lohnkostenzuschüssen zu erhalten, unterschiedslos für alle Unternehmen.
- Festlegung von „Zusätzlichkeit“ und „öffentlichem Interesse“ bei Arbeitsgelegenheiten erfolgt unter Einbeziehung der Arbeitsmarktakteure (Tarifpartner, Freie Wohlfahrtspflege, Kammern, Arbeitsagentur, Kommune) in gemeinsamen Gremien vor Ort.

¹ Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, sogenannte „1-Euro-Jobs“

- Ergänzende Gewährleistung der Kosten für Qualifizierung, sozialpädagogische Betreuung und Infrastruktur des Trägers.

4. Stellung der Betroffenen, Leistungsgewährung und Servicequalität

Erreichbarkeit der Beratenden

Für die Leistungsberechtigten sind die Mitarbeitenden der Jobcenter an den meisten Orten auch während der telefonischen Sprechzeiten nur äußerst selten direkt per Telefon oder Mail zu erreichen. Nur in seltenen Fällen erfolgen Rückrufe. Die Wartezeiten in den persönlichen Sprechzeiten sind unzumutbar lang. Auch Schwangere, chronisch Kranke und Alleinerziehende in Begleitung von Kindern oder Säuglingen können sie nicht abkürzen. Weil wochenlang auf Termine gewartet werden muss, verzögert sich die Antragsbearbeitung. Für die Leistungsberechtigten gibt es zwar feste Ansprechpartner, diese wechseln aber regelmäßig. Oft arbeiten Fallmanager und Sachbearbeitung aneinander vorbei. Die Erreichbarkeit von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und die Zuverlässigkeit der Bearbeitung von Anträgen schwanken von Serviceteam zu Serviceteam und von Standort zu Standort. Die Bearbeitung von akuten Problemfällen wird an einigen Orten durch spezielle Ansprechpartner und besondere Telefonnummern für die diakonischen Beratungseinrichtungen gesichert. Wenigen Jobcentern gelingt es, dauerhaft einen engen Kontakt der Leistungsberechtigten zu Beratern und Fallmanagern zu gewährleisten. Ob alle Leistungsberechtigten oder nur bestimmte Zielgruppen Zugang zum Fallmanagement erhalten, ist unterschiedlich geregelt. Die Nutzung von Angeboten der Ämterbegleitung durch Freiwillig Engagierte, die dafür geschult worden sind, verbessert den Zugang zu Jobcentern und erhöht die Wahrscheinlichkeit korrekter Behandlung.

Aus der Beratungspraxis:

Negativbeispiele:

- „Häufige Wechsel von Zuständigkeiten, dadurch Häufung von Unübersichtlichkeit für Leistungsberechtigte, Verzögerungen in der Bearbeitung, Verlust von eingereichten Unterlagen und so fort.“
- „Das Schalten einer Hotline hat die Erreichbarkeit von Sachbearbeitern sehr minimiert. Direkte Erreichbarkeit und damit direkte Nachfragen und Antworten sind nicht mehr möglich. Terminvergaben für das Einreichen von Anträgen

für den Leistungsbezug sind zum Teil Wochen nach dem ersten Kontakt erfolgt und der Leistungsbezug auch erst von diesem Termin an (...).“

- „Es passiert immer wieder, dass Fallmanager bei uns anrufen und darum bitten, dass wir einen Konflikt mit der Leistungsabteilung klären, da sie das „anscheinend“ nicht können.“
- „Die Vermittlung scheint mit der Leistungsabteilung zu wenig zu sprechen. Da gibt es dann Fälle, dass die Leistung fehlende Mitwirkung vorwirft, aber der Klient nachweislich dem Vermittler Nachricht gegeben hat.“

Positive Beispiele:

- „Für die Beraterinnen hat sich die Erreichbarkeit durch Einführung einer „VIP-Hotline“ sehr verbessert, das heißt, einer nur den Beraterinnen zur Verfügung stehenden Telefonnummer, unter der dann an den jeweilig zuständigen Sachbearbeiter vermittelt wird.“
- „Die Erreichbarkeit für die Leistungsberechtigten bei der Kreisagentur ist gut aufgrund offener Sprechstunden. Die Erreichbarkeit für die Beraterinnen ist ebenfalls gut, es besteht außerdem die Vereinbarung des direkten Mail-Kontaktes mit dem Vorgesetzten, wenn es im Einzelfall zu Problemen kommt. Dieses erspart häufig Zeit und Aufwand eines Widerspruchsverfahrens.“
- „Im Fallmanagement und der Vermittlung gibt es fest definierte Ansprechpartner nach Alter und Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Ratsuchenden. Hier findet zum Teil, je nach Fall, ein wöchentlicher Kontakt statt. Dieser ermöglicht eine gewinnbringende Zusammenarbeit für uns und die Ratsuchenden.“

Qualität von Betreuung und Beratung

Die Qualifikation der Beratenden ist unterschiedlich. Sie sind oft sozialpädagogisch qualifiziert, zu einem spürbaren Anteil aber ohne entsprechende Qualifikation. Auflagen, die den Leistungsberechtigten gemacht werden, sind oft wenig zielführend. Der Betreuungsschlüssel ist selbst im Fallmanagement schlecht. Das Fallmanagement kommt zudem nur einem Teil der Leistungsberechtigten zugute. Nach Angaben der Diakonie-Beratungsstellen ist mit mindestens 75 zugewiesenen Personen pro Fallmanager/Fallmanagerin zu rechnen, oft aber auch mit 125 bis 200 Leistungsberechtigten.

Aus der Beratungspraxis:

- „Eingliederungsvereinbarung mit Auflagen, deren Sinn ich hinterfrage. Zum Beispiel: acht Bewerbungen im Monat unabhängig davon, ob es überhaupt Stellen gibt! Warum soll der Klient, wenn er sich bei allen Baumärkten beworben hat, wieder von vorne anfangen? (...) Jobcenter sollen Stellenangebote zusenden, aber die wenigsten meiner Klienten erhalten tatsächlich welche und wenn, dann sind diese unsinnig, zum Beispiel wird ausdrücklich ein Führerschein gefordert, der Klient hat aber keinen, was der Vermittler weiß (...).“

Die Qualität von Betreuung und Beratung in den Jobcentern wird von den Leistungsberechtigten und von den Beratungsstellen orts- und personengebunden unterschiedlich wahrgenommen. Es fehlen Beratungsmöglichkeiten und -zeit.

Aus der Beratungspraxis:

- „Die Bewertung der Fallmanager ist meist besser als die der Sachbearbeiter. Trotzdem wird durchgehend bemängelt, dass nicht über zustehende Leistungen aufgeklärt und darüber beraten wird. Oftmals ist die Beratung auch auf Nachfrage der Klienten dort unvollständig, manchmal falsch.“
- „Viele meiner Klienten haben Angst vor ihrem Vermittler beziehungsweise Angst sanktioniert zu werden. Da habe ich schon erlebt, dass ein 56jähriger gestandener Mann trotz meiner Begleitung Angstschweiß auf der Stirn hatte!“
- „Die Situation auf den Ämtern wird als eine erlebt, die die subjektive Krise der Menschen in Erwerbslosigkeit verstärkt: autoritäre Bevormundung, Intransparenz der Ermessensspielräume, Rechtsunsicherheit, Unfreundlichkeit, Respektlosigkeit. Keine Hilfe und keine Arbeit wird geboten, sondern Ersatzhandlungen. Die Arbeitsverwaltung wird von denjenigen, die sie in Anspruch nehmen, meist als Gegenspielerin, nicht aber als eine hilfreiche Instanz wahrgenommen. Nahezu alle Leistungsberechtigten fühlen sich den SGB-II-Institutionen mehr oder weniger ausgeliefert.“

Verständlichkeit der Bescheide

Die Bescheide werden von den Leistungsberechtigten in der Regel nicht verstanden und erschließen sich auch den Beratern erst nach längerer Recherche. Wenn es zur Anrechnung von Einkünften, zu Abschlägen wegen der Rückzahlung von Darlehen kommt oder Abschläge bei der Beantragung von einmaligen Bedarfen vorgenommen werden, werden diese Positionen nicht transparent dargestellt. Bei Änderungen der Zahlungshöhe gibt es nicht immer Änderungsbescheide.

Die Bescheide werden umso intransparenter, je größer die Bedarfsgemeinschaft ist und je mehr sich die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft um eigene Einkünfte jenseits des Leistungsbezuges bemühen. Nur selten erläutern die Mitarbeitenden der Leistungsabteilungen aus eigenem Engagement heraus im Fließtext die Bescheide.

Die Antragsbearbeitung ist oft kompliziert. Mitunter werden eingereichte Unterlagen später nicht mehr aufgefunden oder als Antragsdatum wird nicht die erste Bedarfsmeldung genommen, sondern ein späterer Zeitpunkt. So kommt es immer wieder zu Zahlungsverzögerungen. Manche Jobcenter verweisen für die Zwischenzeit auf mögliche Leistungen der Tafeln oder Mutter-Kind-Stiftung. Zahlungsverzögerungen treffen insbesondere die Leistungsberechtigten, die sich um einen Zuverdienst und um Teilhabe am Arbeitsleben bemühen. Erst bei Folgeanträgen gestaltet sich die Leistungsgewährung unproblematischer. Rückmeldungen von Beratungsstellen, dass Jobcenter schnell und zuverlässig Bescheide geben, sind die Ausnahme. Mitunter werden Anträge von bestimmten Personen weder angenommen noch geprüft.

Aus der Beratungspraxis:

- „Im Rahmen der Grundsicherungsberatung muss regelmäßig Zeit auf die Erläuterung der Bescheide verwendet werden. Bestimmte Fragen sind nicht ohne Hinzuziehung der Leistungsabteilung zu klären, da sie nicht aus dem Bescheid ersichtlich sind. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Anrechnungsdarstellung von „Einkünften“ der Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft (umgelegt auf verschiedene Bedarfsgemeinschafts-Mitglieder in nicht nachvollziehbaren Anteilen).“
- „Bei der Erstantragsstellung ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten dahingehend, dass als Antragsdatum häufig nicht die erste Anmeldung des Bedarfes gesetzt wird. Außerdem erfolgt die erste Zahlung in der Regel erst nach Bescheidung, diese kann sich aber bei etwas schwieriger Ausgangslage hinziehen. Damit wird der Mittellosigkeit des Leistungsberechtigten nicht Rechnung getragen, teilweise mit existenzbedrohenden Folgen.“

- „Das (Erst-)Antragsverfahren ist umständlich und umfasst zum Teil mehrere Termine, weil immer wieder neue Unterlagen vorgelegt werden müssen. Besonders in ländlichen Bereichen mit langer Anfahrsstrecke zur Arbeitsagentur ist dies für Klienten mühevoll und oft teuer. Fahrtkosten zu den Terminen werden nicht immer erstattet. Bei Einzelfragen ist keine schnelle Beratung möglich; es muss ein Termin vereinbart werden.“

- „Einzelne Sachbearbeiter erklären Sachverhalte im Fließtext der Bescheide als Reaktion auf mehrjährige, regelmäßige Bemühungen im Austausch der Sozialberaterinnen der Wohlfahrtsverbände mit der Leistungsabteilung.“
- „Ein weiteres Problem, das immer wieder auftaucht, obwohl Abhilfe versprochen wurde: Die Kundentheke beim Jobcenter schickt Menschen einfach weg, die einen Antrag auf ALG II stellen wollen, ohne den Antrag entgegenzunehmen!, weil sie zum Beispiel fälschlicherweise denken, EU-Bürgerinnen und -Bürger hätten prinzipiell erst nach drei Monaten Anspruch ...“
- „Wir empfinden viele Rechtsbeugungen. (...) Die Rechtsdurchsetzung erfolgt häufig über unsere informellen Kontakte und über Widersprüche, die zwar Zeit brauchten, dann aber in der Sache relativ gut beschieden wurden.“
- „In Hamburg gibt es in mehreren Jobcentern ein Formblatt außerhalb des Antrags, auf dem extra begründet werden soll, warum man einen Antrag auf SGB-II-Leistungen stellt. Diese rechtlich nicht erforderliche Hürde wurde schon mehrfach von der Diakonie kritisiert. Ein vollständiges Verschwinden des Extraformulars kann bisher leider noch nicht festgestellt werden.“

Rechtsansprüche nicht umgesetzt

Immer wieder werden Rechtsansprüche nicht umgesetzt, ohne dass Abstriche daran erfolgen. Um das Recht durchzusetzen, sind in strittigen Fällen Sozialberatung und anwaltliche Hilfen nötig, die die Diakonie vermittelt. Eine schriftliche Antragstellung ist dringend anzuraten. Widerspruchsverfahren dauern oft sehr lang, sodass die kurzfristige Entscheidungsfindung über die Sozialgerichte erfolgen muss.

Rechtsansprüche für unter 25-Jährige werden in vielen Fällen nur zum Teil oder bei Schwangeren erst nach der Geburt umgesetzt. Einmalige oder zusätzliche Bedarfe werden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht immer übernommen. Wiederholte Probleme gibt es bei den Kosten der Unterkunft, Kautionsdarlehen und Kautionsrückzahlungen sowie bei der Anrechnung von Einkommen oder Einkünften. Es gibt aber – auch das sei gesagt – auch Positivbeispiele von Jobcentern, bei denen kaum strittige Fälle auftreten und Widersprüche sehr schnell und meist im Sinne der Betroffenen geklärt werden.

Aus der Beratungspraxis:

- „So kam es immer wieder vor, dass Klientinnen der Mehrbedarf für Schwangerschaften gewährt wurde, sie jedoch nicht auf die Möglichkeit der einmaligen Beihilfen für die Umstandskleidung und die Säuglingserstausstattung hingewiesen wurden. Desgleichen gibt es immer wieder Probleme bei der Gewährung von Kautionen und bei Umzugskosten. (...) Die Berechnung von Freibeträgen und Bereinigung des Einkommens sind oft fehlerhaft (...).“
- „Manchmal wird auf Ansprüche nicht hingewiesen. Zum Beispiel Anspruch auf Erstausstattung einer Wohnung, eventuell Anspruch auf Zuschuss zur Heizkostennachzahlung.“

Kommunale Eingliederungsleistungen

Es bleibt unklar, ob Leistungsberechtigte, die psychosoziale Hilfebedarfe haben, auch entsprechende Hilfen als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16 a SGB II erhalten. Teilweise werden gleiche Fallgruppen unterschiedlich behandelt. Mitunter wird die Gesamtzahl der Beratungsgutscheine auf eine bestimmte Zahl beschränkt. Insbesondere besteht ein immenser Bedarf an Schuldnerberatung. In wiederholten Fällen werden in der Beratung durch Mitarbeitende des Jobcenters eine Entschuldung und ein Termin bei der Schuldnerberatung vorgeschlagen, dann aber durch die Leistungsabteilung abgelehnt. Es bleibt unklar, ob die Inanspruchnahme psychosozialer Hilfen freiwillig ist oder dem Sanktionsregime unterliegt.

Aus der Beratungspraxis:

- „Die Gewährung von Schuldnerberatung erfolgt unter dem Aspekt der „Beseitigung des Vermittlungshemmnis Schulden“. Die Bewilligungspraxis ist nicht immer nachzuvollziehen, Personen mit gleichen Merkmalen, zum Beispiel Alleinerziehende, Ältere, Kranke, Menschen in Langzeittherapie erhalten manchmal eine Kostenübernahme, manchmal nicht. Präventive Beratungsleistungen für Menschen mit Erwerbseinkommen, die ebenfalls am Rande des Existenzminimums leben, werden (...) nicht mehr übernommen. Die Stadt finanziert seit 2008 zusätzliche Stellen, um insbesondere dem Personenkreis, der keinen Anspruch auf Beratung nach SGB II hat, den Zugang zu Beratung zu ermöglichen.“
- „Ein Beratungsschein für die Schuldnerberatung ist für die Leistungsberechtigten nur schwer erhältlich, wenn Verschuldung nicht das oberste Vermittlungshemmnis ist. Die Folge ist, dass die Verzweiflung und der Druck durch Überschuldung und Gläubigerdrohungen zunehmen“

- „Ob alle Kunden des Jobcenters, bei denen eine Suchtproblematik vorliegt, erkannt und zugewiesen werden, ist fraglich. Die Bemühungen der Suchthilfe, ein weitreichenderes Konzept für diese Zielgruppe zu entwickeln (suchtspezifisches Fallmanagement, Sprechstunden der Suchtberatung im Jobcenter, spezifische Angebotsmodule, Arbeitsprojekte für Suchtkranke ...) wurden vom Jobcenter leider abgelehnt.“

Leistungsgewährung und Servicequalität: Verbesserungsvorschläge der Diakonie:

- Beschäftigung von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften in der Beratung.
- Personelle Kontinuität der Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten mit guter Erreichbarkeit und entsprechendem Betreuungsschlüssel.
- Einhaltung der umfassenden Informations- und Beratungspflicht über Sozialleistungsansprüche.
- Pflicht zum Verweis auf Rechtsansprüche.
- Freiwilligkeit des Abschlusses von Eingliederungsvereinbarungen mit Inhalten, die nachweislich die soziale und Arbeitsmarktintegration befördern können.
- Weisungsrecht der Fallmanagerinnen und Fallmanager gegenüber der Leistungsabteilung bei sozialen Integrationsleistungen.
- Schaffung von Ombudsstellen.
- Einrichtung von Betroffenenvertretungen bei den Jobcentern mit eigenem Budget.
- Sicherstellung unabhängiger Rechtsberatung aus Mitteln der Jobcenter.
- Sicherstellung unabhängiger Sozialberatung.
- Pflicht zur Annahme und Prüfung von Anträgen durch die Jobcenter.
- Eingangsbestätigung für alle Anträge.
- Nach Antragstellung sollten aufgrund einer einfachen Plausibilitätsprüfung zunächst darlehensweise der Regelsatz und die Kosten der Unterkunft gezahlt werden, bis dann mit der endgültigen Bescheidung eine Verrechnung der im Voraus darlehensweise gewährten Leistung erfolgt.
- Antrags- und Bewilligungsdatum müssen tatsächlicher Antragstellung entsprechen.
- Schriftliche Bescheide über Änderungen in der Leistungsgewährung.
- Regelmäßige Zahlungsstands-Mitteilungen, die den Überblick erleichtern.
- Formulierung und Erläuterung der Bescheide in einer Form, dass sie inklusive Einkommensanrechnung und Verrechnung von Darlehen auch für Laien verständlich sind.
- Verbot zusätzlicher Formblätter, die nicht der Ermittlung des Leistungsumfangs dienen.
- Gewährleistung psychosozialer Hilfen nach Bedarf, nicht nur im Fall von Vermittlungshemmnissen.

5. Zielgruppenorientierung

Zielgruppenspezifische Ansätze fehlen

Einzelne Jobcenter arbeiten mit zielgruppenspezifischen Ansätzen etwa für Erziehende, ältere Erwerbslose, Wohnungslose, Jugendliche, chronisch Kranke, psychisch Kranke. Dies ist jedoch – insbesondere in ländlichen Regionen – jenseits spezieller Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene eher die Ausnahme. Wo es zielgruppenspezifische Angebote gibt, werden diese positiv aufgenommen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Für komplizierte Fälle stehen spezielle Ansprechpartner zur Verfügung, jeweils mit einem Themenschwerpunkt wie zum Beispiel Wohnungslose oder MigrantInnen, die sich tatsächlich umgehend einsetzen und zur Klärung bis hin zur Lösung des Problems sehr hilfreich beitragen.“
- „... das JobCenter (...) hat einen eigenen Bereich für wohnungslose Hilfebedürftige, das Team 716. Zu diesem Team haben wir gute Arbeitskontakte. Wir haben uns bereits zu einer Arbeitssitzung mit den Kolleginnen und Kollegen getroffen, um die Zusammenarbeit zu optimieren. Uns liegt eine aktuelle Telefonliste mit Zuständigkeiten der Mitarbeitenden aus diesem Team vor, was eine schnelle und unkomplizierte Arbeitsweise gewährleistet. Eine Wieder-

eingliederung von Hilfebedürftigen in das Hilfesystem kann über diese Schnittstelle schnell und unkompliziert in die Wege geleitet werden.“

- „Zielgruppenbezogene besondere Aktivitäten sind mir kaum bekannt. Wahrscheinlich wären die zu aktivierenden Gruppen zu klein in der Provinz, als dass es sich lohnte.“
- „Insgesamt erhalten die Fallmanagerinnen des Projekts 50+ sehr positive Rückmeldungen. Ein sehr freundlicher und höflicher Umgangston und sehr konstruktives und durchdachtes Vorgehen der Vermittlerinnen trägt zur Zufriedenheit bei. In vielen Fällen klären sie vorab die Chancen der betreuten Arbeitssuchenden ab und ersparen ihnen oftmals frustrierende Misserfolge. Zudem ist eine Fallmanagerin für Arbeitssuchende zuständig, die auf dem ersten Arbeitsmarkt kaum noch Chancen haben. Sie versucht, sie zu motivieren, aus ihrer Isolation herauszugehen und aktiv zu werden. Einmal im Monat treffen sich alle von ihr Betreuten zum Kaffeetrinken, einmal zum Wandern und einmal zu einem Museumsbesuch. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale von 16 Euro erstattet. Die im Projekt betreuten Arbeitssuchenden sind durchweg begeistert. Hier werden die Vermittlerinnen mittlerweile tatsächlich als Kooperationspartner gesehen.“

Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene ist der Betreuungsschlüssel besser und es gibt zielgenauere Angebote zur sozialen Integration und Arbeitsmarktintegration. Die Gewährung der materiellen Leistungen gestaltet sich dagegen restriktiv und kompliziert. Immer wieder wird auf die Eltern verwiesen, statt Leistungsansprüche zu prüfen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Klientinnen werden oft von einer Abteilung (für über oder für unter 25-Jährige) in die andere geschickt – ohne Klärung der Situation – zum Beispiel wenn einer der Partner einer Bedarfsgemeinschaft unter 25, der andere über 25 Jahre alt ist.“

Lebenslagen von Frauen und Erziehenden

Besondere Lebenslagen von Frauen und insbesondere Erziehenden werden innerhalb der Jobcenter wenig oder nicht hinreichend wahrgenommen. Die Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten kann kaum beurteilt werden, da entsprechende Stellen meist erst vor kurzem geschaffen wurden. In Konfliktsituationen gibt es kaum Ansprechpartnerinnen für spezielle Fragen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Das Frauen-Aktiv-Center ist eine Maßnahme für Frauen mit Kindern in Teilzeit zur Integration in den Arbeitsmarkt (gute Maßnahme, leider Kindesbetreuungsaspekte vom Jobcenter bezüglich Urlaubszeiten der Teilnehmerinnen zu wenig berücksichtigt).“
- „Die natürlichen und arbeitsmarktrelevanten Besonderheiten einer Schwangerschaft werden nicht zur Kenntnis genommen. Beispiele: Hochschwangere haben noch Eingliederungsvereinbarungen zu unterschreiben, Bewerbungsdruck (Nachweispflicht der Bemühungen) trotz Schwangerschaft, Aufforderungen von Teilzeit auf Vollzeit aufzustoßen.“
- „kein fester Ansprechpartner für die speziellen Fragen aufgrund des Einzugs in ein Frauenhaus“

Alleinerziehende

Spezielle Angebote für Alleinerziehende sind selten, häufig werden sie weder besonders angesprochen oder gefördert, noch haben sie Maßregelungen zu befürchten. Auf ihre besondere Situation wird im Alltagsgeschäft der Jobcenter wenig Rücksicht genommen, auch mit den Jugendämtern wird wenig kooperiert.

Aus der Beratungspraxis:

- „Keine besondere Behandlung ersichtlich, außer der Gewährung des Mehrbedarfes für Alleinerziehende. Gelegentlich wird von Betroffenen kritisiert, dass unspezifische Profilingangebote wenig abgestimmt sind auf die Mehrbelastung durch Erziehung und Betreuung.“
- „Es gab wohl Veranstaltungen für Alleinerziehende mit Anwesenheitspflicht, einer Messe nicht unähnlich, und durchaus interessant. Klientinnen, die für die Betreuung ihrer Kinder ohne familiäre Unterstützung auskommen müssen, wurden durch den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung überfordert beziehungsweise passte der zeitliche Rahmen nicht zu den Betreuungszeiten.“
- „Es gibt viele verschiedene Programme für Alleinerziehende wie „Vermittlung und Integration Alleinerziehender“ oder „Netzwerk wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“.
- „Es gibt Vermittler, die Rücksicht auf nicht vorhandene Betreuungsmöglichkeiten nehmen. Alleinerziehende haben es meiner Erfahrung nach auch etwas leichter und werden weniger in unsinnige Jobsuche und Sanktionen gedrängt.“

- „Probleme für Alleinerziehende gibt es immer wieder bei der Unterbringung von Kindern in Kitas. Aufgrund der Kriterien des Kita-Gutscheinsystems haben Erwerbslose nachrangig Zugang. Auch können Plätze häufig nicht in der nötigen Geschwindigkeit und im nötigen zeitlichen Umfang besetzt werden, wenn zum Beispiel ein Maßnahmen eintritt ansteht.“
- „Von einer Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Jugendämtern wissen wir nur insofern, als es Bestrebungen gibt, Betreuungsplätze für Kinder zu sichern, damit auch die Mütter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.“

Schwangere Frauen unter 25 Jahren

Die besonderen Regelungen für schwangere Frauen unter 25 Jahren werden oft nicht angewandt. So wird die Offenlegung von Einkommen und Vermögen der Eltern verlangt. In manchen Jobcentern werden schwangere junge Frauen zunächst abgewiesen, Anträge werden nicht entgegengenommen. Sie benötigen Unterstützung durch Beratungsstellen, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Obwohl diese einen von den Eltern unabhängigen Anspruch auf ALG II haben, wird immer wieder die Offenlegung ihres Einkommens beziehungsweise Vermögens verlangt, oft auch der gesamten Bedarfsgemeinschaft, das gleiche Spiel bei Gründung eines eigenen Hausstandes beziehungsweise Bezug einer eigenen Wohnung der Schwangeren unter 25 Jahren.“

Interkulturelle Aspekte

Während an manchen Orten interkulturelle Aspekte in der Arbeit der Jobcenter eine Rolle spielen und es besondere Beratungs- oder Integrationsangebote sowie Schulungen für die Mitarbeitenden der Jobcenter gibt, ist das Verständnis hierfür an anderen Orten kaum oder gar nicht ausgeprägt. Hierdurch kann es immer wieder zu Missverständnissen und zu Benachteiligungen kommen. Oft fehlt eine zielgruppenspezifische Förderung, etwa durch Sprachkurse.

Aus der Beratungspraxis:

- „Eine interkulturelle Öffnung der Jobcenter ist in unserem Landkreis erfolgt. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Migrationsberatung des Diakonischen Werkes. Für die Migrationsberatung und Migranten gibt es in jedem Jobcenter einen Ansprechpartner.“

- „Es gibt in einer der Dienststellen einen Integrationsbeauftragten. Das wird jedoch von den Migrationsberatenden der Freien Wohlfahrtspflege nicht nur als förderlich angesehen, da der entsprechende Mitarbeiter ein sehr rigides Umgehen mit den Leistungsberechtigten hat und wenig Spielraum und Weiterentwicklung gemäß der Kompetenzen ermöglicht. Sensibilität im Umgang mit Migrantinnen und Migranten, insbesondere auch mit Menschen mit wenig Deutschkenntnissen, ist nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, Info-Materialien und Bescheide sind durchgängig in deutscher Sprache. Die Bereitschaft, sich auf längere Beratungen einzulassen, da kaum Deutschkenntnisse vorhanden sind, ist selten gegeben – eigentlich ist hier immer eine „deutsche“ Begleitung erforderlich.“

- „Aus einem Bezirk wird erzählt, dass Schulkinder, statt in die Schule zu gehen, für ihre Eltern in der Behörde dolmetschen. Das Vorgehen, dass mehrsprachige Mitarbeiter nur Deutsch sprechen sollen, wird mit dem Argument verteidigt, dass sie sonst in der Gefahr der Arbeitsüberlastung stehen. Für besonders komplizierte Fälle von Verständigungsschwierigkeiten im Erstkontakt sind Einzellösungen möglich. Insgesamt wird versucht, den SGB-II-Berechtigten, die Verständigungsprobleme auf Deutsch haben, Sprachförderung anzubieten.“

- „Die „Zentrale Zielgruppenarbeit Migranten“ im Jobcenter ist sehr bemüht, hinsichtlich der Spezialfrage „Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ Unwissen bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern abzubauen. Für den Herbst sind Schulungen der Jobcenter-Mitarbeitenden durch das DW-Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ vereinbart. Problematisch ist, dass es für Sprachkurse, die notwendig sind, um das für die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses notwendige Sprachniveau zu erlangen, oft keine Bildungsgutscheine gibt.“

Wohnungslose

An den Schnittstellen zwischen SGB II und XII bestehen besondere Probleme für Wohnungslose, die teilweise vor Ort noch verschärft werden. So wird an manchen Orten durch die Kommunen die volle SGB-II-Leistung auf die Leistung nach dem SGB XII für Bewohnende von stationären Einrichtungen angerechnet, sodass der Träger im Fall von Sanktionen, Zahlungsverzögerungen oder Ähnlichem den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln ausgleichen muss.

Zielgruppenorientierung: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Verpflichtung zu zielgruppenspezifischen Ansätzen bei Antragstellung, Beratung und Integrationsleistungen.
- Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Frauen, Erziehenden und Alleinerziehenden bei der Ausrichtung von Integrations- und Arbeitsangeboten, Wartezeiten und Erreichbarkeit.
- Mit dem Jugendamt koordiniertes Vorgehen zur Verbesserung der Betreuungssituation.
- Besondere Förderung für junge Schwangere.
- Rechtsanspruch auf zielgruppenspezifische Integrationsangebote.
- Berücksichtigung interkultureller Verständigungsprobleme.
- Interkulturelle Schulungen der Jobcenter-Mitarbeitenden.
- Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte.
- Nutzung vorhandener Fremdsprachenkenntnisse von Mitarbeitenden statt „Deutsch ist Amtssprache“.
- Abschaffung der restriktiven Sonderregelungen für junge Erwachsene.

6. Zusätzliche materielle Bedarfe

Nicht gedeckte Bedarfe

Nach Auskunft der diakonischen Beratungsstellen können die unten aufgeführten Bedarfe regelmäßig nicht aus der Regelleistung gedeckt werden. Die Gewährung von Darlehen hierfür wird restriktiv gehandhabt; gewährte Darlehen führen jedoch zur dauerhaften Unterschreitung des Regelsatzes. Vor Darlehensgewährung müssen alle Rücklagen aufgebraucht sein. Besondere Härten entstehen, wenn einmalige Hilfen schon einmal gewährt wurden, die Bedarfe aber aufgrund einer Trennung, einer neuerlichen Schwangerschaft oder Ähnlichem nochmals entstehen. Härtefälle werden oft nicht als solche anerkannt. Große Probleme entstehen regelmäßig dadurch, dass die Kosten für Verhütungsmittel nicht gedeckt

sind und es so zu ungewollten Schwangerschaften oder schließlich zu Abtreibungen kommt.

Regelmäßig nicht gedeckte Bedarfe:

- Mobilitätskosten: Monatsticket, Autoreparatur- und Versicherungskosten
- Fahrtkosten zum Jobcenter
- Beruflich notwendiger Führerschein
- Gesundheitskosten
- Besondere Bedarfe in der Schwangerschaft
- Verhütungsmittel
- Möbel, Einrichtungsgegenstände
- Reparaturen/Wiederbeschaffung von Elektrogroßgeräten
- Winterbekleidung
- Umzugs- und Kautionskosten
- Renovierungskosten
- Nachzahlungen für Strom und Heizkosten
- Gebühren bei Ämtern
- Zusätzliche Sprachkurse und -prüfungen bei Migrantinnen und Migranten

Besondere Bedarfe für Kinder und Jugendliche:

- Jahreszeitengemäße Bekleidung für Kinder im Wachstum
- Kindergartenkleidung (zweites Paar Hausschuhe, zweites Paar Gummistiefel und Ähnliches)
- Anschaffungen von neuen Betten für Kinder, wenn sie aus dem Babybett oder Kinderbett herausgewachsen sind
- Mehrkosten wie Windeln bei Kleinkindern
- Schulische Bedarfe (finanzieller Rahmen durch Bildungs- und Teilhabepaket reicht nicht aus)

- Besonderer Bedarf bei Einschulung
- Nachhilfeunterricht jenseits der Versetzungsgefährdung, weil die Eltern zum Beispiel nicht gut deutsch können oder nur geringe Schreib- und Lesekenntnisse besitzen.

In der Beratung werden die Probleme wie folgt deutlich:

- „Größere Haushaltsgeräte, wie Kühlschrank, Waschmaschine, Herd können nicht aus der Regelleistung gedeckt werden. Die Rückzahlung, teilweise mehrerer Kredite, etwa für Kautions- oder Stromschulden, belastet das Haushaltsbudget vieler Klienten so stark, dass sie nicht ohne zusätzliche Hilfen, wie zum Beispiel das Angebot der Tafeln, existieren können. Der tatsächliche Bedarf wurde in einigen Fällen erst durch die Unterstützung durch unsere Beratungsstelle berücksichtigt.“
- „Viele Klientinnen können sich nur gebrauchte Elektrogeräte leisten, die relativ schnell kaputt gehen und oft nicht mehr repariert werden können. Es werden keine Reparaturkosten geschweige neue Elektrogeräte bewilligt. Eine Ausnahme stellen Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern dar, denen Darlehen für die Anschaffung von solchen Geräten gewährt wird.“
- „Der Topf, der als Kann-Leistung im Kreis für Verhütungsmittel zur Verfügung gestellt wird, war im zweiten Jahr schon nach fünf Monaten ausgeschöpft. Den Einzelfall mit Hilfe des Gesundheitsamtes zu erstreiten, scheuen einige Frauen.“
- „Auch bei Trennung gibt es fast ausschließlich nur mit Hilfe eines Rechtsbeistandes zum zweiten Mal Herd, Kühlschrank oder Waschmaschine.“
- „Der Erstausstattungsbedarf des Kindes ist nicht gedeckt, weil für das vorige Kind gezahlt wurde – das weitere Kind hat damit kein eigenes Bett“

Bedarfe von Schwangeren

Bei Schwangeren werden oft auch nicht die gesetzlich vorgesehenen einmaligen und zusätzlichen Bedarfe erstattet. Je nach Sachbearbeiter ist die Behandlung sehr unterschiedlich. Oft fehlen Hinweise auf mögliche Hilfen und Zusatzbedarfe und die Kostenübernahme erfolgt nur in geringem Umfang. Die Bewilligungen etwa für Schwangerschaftskleidung und Babyerstaussstattung treffen oft verspätet ein. Schwangere Frauen, die nicht im laufenden ALG-II-Bezug sind, sich aber

in einer vergleichbaren finanziellen Situation befinden, haben es schwer, die auch ihnen gesetzlich zustehenden einmaligen Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussstattung zu erhalten. In einzelnen Jobcentern laufen dagegen Hinweise auf Rechtsansprüche und Bewilligungen von Zusatzleistungen vollkommen unproblematisch.

Regelmäßig nicht als zusätzliche Bedarfe übernommen werden:

- Zusätzliche Gesundheitskosten wie vom Arzt angeratene Nahrungsergänzungsmittel
- Besondere Bedarfe, die sich indirekt aus der Schwangerschaft ergeben wie zum Beispiel höhere Umzugskosten oder höhere Renovierungskosten, da nicht mehr körperlich gearbeitet werden darf
- Zusatzkosten für den Vater des Kindes, etwa Geburtsvorbereitung, Familienzimmer in Klinik
- Ärztlich empfohlene Zusatzuntersuchungen
- Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente
- Hebammenpauschale
- Kosten bei Hausgeburt
- Einmalige Beihilfen, wenn Geschwisterkinder unter drei Jahren vorhanden sind (Problem, wenn alte Babyausstattung verschlissen)
- Eigenes Bett für das zweite Kind
- Die Einbeziehung des ungeborenen Kindes in die Berechnung der Wohnungsgröße
- Besonderheiten wie Mehrlingsgeburten (Pauschalen liegen nicht deutlich über denen für ein Einzelkind)
- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft rückwirkend ab der 12. Schwangerschaftswoche

Aus der Beratungspraxis:

- „Information/Beratung der Leistungsberechtigten: sehr (!) unterschiedlich, je nach Sachbearbeiter. Leider häufiger unvollständig oder fehlerhaft. Ein gemeinsam mit den Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis erarbeitetes Informationsblatt für schwangere ALG-Berechtigte wird

scheinbar nur sehr selten durch das Jobcenter ausgehändigt.“

- „Schwangere Alleinstehende/Alleinerziehende: für den Fall eines notwendigen Wohnungswechsels sehe ich hier häufiger einen besonderen/nicht gedeckten Bedarf an Hilfe bei der Renovierung und Hilfe beim Umzug (körperlich zu schwere Tätigkeiten für Schwangere, die nicht immer durch das private Umfeld der Frauen übernommen werden können).“
- „Es kommt vor, dass falsche Auskünfte erteilt werden, zum Beispiel: „Im ersten Lebensjahr haben sie keinen Anspruch auf eine größere Wohnung, da schläft das Baby ja im Elternschlafzimmer.““
- „Durchgehend ist die Kürzung von Leistungen für die Ausstattung beim zweiten Kind ohne Prüfung des Bedarfs.“

Gesundheitskosten nicht gedeckt

Bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II entstehen regelmäßig große Probleme durch Gesundheitskosten, die wie die Praxisgebühr, Zusatzbeiträge oder Mehrkosten nicht durch die Krankenkassen getragen, aber auch nicht als Leistung nach dem SGB II übernommen werden. Darlehen für Gesundheitskosten werden mitunter verweigert, wenn bereits andere Darlehen für den oder die Leistungsberechtigte bewilligt wurden. Manche Ärzte schreiben auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, Privatrezepte, damit sie ihr Budget nicht überschreiten.

Nicht finanziert werden etwa:

- Zusätzliche Kosten bei HIV und Diabetes
- Nicht verschreibungsfähige Medikamente (Kopfschmerztabletten, Grippe- und Erkältungsmittel, Salben zum Beispiel bei Neurodermitis, Mittel bei chronischem Eisenmangel etwa in der Schwangerschaft)
- Zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen
- Pränataldiagnostik
- Verbandsmaterial zur Wundbehandlung
- Einlagen

- Pflegemittel aufgrund von Allergien
- besondere Bekleidung (zum Beispiel bei starker Neurodermitis, Allergien, Adipositas)
- Eigenanteil bei Rehasport, Reha und Kur
- Brillen
- Zusatzbeiträge der GKKV (zum Beispiel DAK), Argument: Wechsel möglich
- Praxisgebühr
- Batterien für Hörgeräte
- Zahnersatz
- neu geregelte Zuzahlung bei Medikamenten mit besonderer Zusammensetzung wie zum Beispiel bei Epilepsie
- Mehraufwand für Ernährung bei chronischen Erkrankungen
- Fahrtkosten zu Therapien von Kindern, Fahrtkosten zum Arzt oder in die Klinik, auch bei (Früh-) Geburt
- Folgekosten im Alltag durch Behinderungen
- Eigenanteil und Vorauszahlung bei kieferorthopädischen Behandlungen
- Zusätzliche Krankenhauskosten
- Krankengymnastik

Darlehen

Die Rückzahlung von Darlehen wird entsprechend der gesetzlichen Festlegungen mit zehn Prozent der Regelleistung vorgenommen. Rückzahlungsverhandlungen über die Höhe sind nach den gesetzlichen Neuregelungen nicht mehr möglich. In den Bescheiden fehlt Transparenz darüber, wie lange rückgezahlt werden muss, sodass die Leistungsberechtigten leicht den Überblick verlieren.

Aus der Beratungspraxis:

- „Auch die (meistens) Ratenrückzahlungen für zum Beispiel Kühlschränke oder Waschmaschinen schaffen die Klientinnen meist nicht, da sie von dem SGB-II-Satz selten was zurücklegen konnten beziehungsweise dieser oft nur knapp zum

Leben ausreicht. Unvorhergesehene Ausgaben sind oft nicht zu bewältigen!“

Fahrtkosten

Manche Jobcenter übernehmen Fahrtkosten zu Terminen im Jobcenter, andere nicht. Für die Teilnahme an Maßnahmen werden dagegen Fahrtkosten übernommen. Die im Regelsatz vorgesehenen Mobilitätskosten decken in der Regel nicht die Kosten von Sozialtickets, sofern sie überhaupt angeboten werden. Im ländlichen Raum ist Mobilität oft nur mit Auto möglich und selbst für schlecht bezahlte Stellen, die nicht aus dem Hartz-IV-Bezug herausführen, Voraussetzung. Die Finanzierung von eigenem Pkw oder Führerschein erfolgt in wenigen Einzelfällen, Geld für Reparaturen fehlt immer.

Aus der Beratungspraxis:

- „Bei uns im ländlichen Bereich schwierig. Entweder man hat ein Auto oder man sitzt fest. Öffentlicher Nahverkehr oder Fahrgemeinschaften gehen nur manchmal.“
- „Ist ein Auto vorhanden, und manchmal wird dieses ja gebraucht, um zur Arbeit zu kommen, fehlt jegliches Geld für Reparaturen. Da habe ich es auch schon einmal erlebt, dass ein Klient eine Woche lang mit defekten Bremsen täglich 30 km einfache Strecke zur Arbeit gefahren ist, bis die ARGE dann ein Darlehen zur Autoreparatur bewilligt hat.“
- „Die Situation des Flächenlandkreises und die Konzentration der Leistungsgewährung auf zwei zentrale Orte im Landkreis führt immer wieder dazu, dass Menschen, die kurzfristig Vorschüsse oder Abschläge benötigen, aufgrund der Fahrwege und nicht vorhandener Fahrtkosten dieses nicht in Anspruch nehmen können.“
- „Die Kosten für die günstigste Karte, die allerdings keine Fahrten von sechs bis neun und 16–18 Uhr zulässt, liegt trotz der Vergünstigung höher als der im Regelsatz vorgesehene Anteil für Mobilität insgesamt. (...) Für ALG-II-Berechtigte in Ein-Euro-Jobs gibt es die AGH-Mobilkarte für 40,50 Euro.“
- „Drei Jahre lang wurde das das Projekt „Mobil“ angeboten. Ziel war es, den Arbeitssuchenden den Führerschein zu ermöglichen. Dafür arbeiten die etwa 13 Kursteilnehmer im Alter zwischen 26 bis 51 dreißig Stunden in der Woche in gemeinnützigen Einsatzstellen im Rahmen von AGHs. (...) Fast alle Teilnehmer gaben eine sehr positive Rückmeldung und verbesserten Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Leider gibt es das Projekt „Mobil“ dieses Jahr nicht mehr.“

Zusätzliche materielle Bedarfe: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Bei der Ausgestaltung der Leistung ist zu differenzieren zwischen
 - a) dem allgemeinen Bedarf für alle Leistungsbezieherinnen und -bezieher,
 - b) weiteren, regelmäßigen, personenbezogenen Bedarfen,
 - c) einmaligen Bedarfen, die nicht pauschalisiert gewährleistet werden können.
- Zusätzliche Bedarfe können nicht abschließend beschrieben, sondern nur anhand von Fallkonstellationen aufbereitet werden. Eine gesetzliche Regelung sollte dennoch in einem ersten Schritt klare Fälle mit einklagbaren Rechtsansprüchen beschreiben.
- Eine Öffnungsklausel sollte die abweichende Festlegung der Bedarfe im Einzelfall erlauben.
- Die Deckung eines besonderen Bedarfes über ein Darlehen statt eines Zuschusses darf nur verlangt werden, wenn das Darlehen innerhalb von zehn Monaten abgetragen werden kann.
- Abschaffung der Regelung nach § 42a SGB II, nach der Darlehen nur nach Verbrauch von Rücklagen gewährt werden können.
- Die einmalige Finanzierung von notwendigen Anschaffungen, die sich nicht innerhalb eines halben Jahres nachvollziehbar im Regelsatz ansparen lassen, muss die Regel werden.
- Gesundheitsbezogene Deckungslücken sollten vorrangig durch eine Härtefallregelung in der Krankenversicherung geschlossen werden und ansonsten im Rahmen der Grundsicherung, etwa:
 - Vorfinanzierung von kieferorthopädischen Leistungen
 - Individuell angepasste Sehhilfen und Hilfsmittel
 - Hohe Bedarfe an rezeptfreien Arzneimitteln und Pflege-mitteln
 - Fahrtkosten zur ärztlichen Behandlung oder Therapie
- In den SGB II und XII muss ein Rechtsanspruch auf volle Kostenübernahme von ärztlich verordneten Verhütungsmitteln verankert werden.

- Zur Sicherung der Mobilität der Leistungsberechtigten muss das jeweils vor Ort vorhandene kostengünstigste Monatsticket für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das eine zeitlich unbeschränkte Mobilität ermöglicht, übernommen werden. Mögliche Alternativen zu einer Gewährung von Mobilitätskosten als zusätzliche Bedarfe im Rahmen des SGB II wären Sozialtickets zum Preis von maximal 19 Euro monatlich oder die Finanzierung eines Gratis-ÖPNV für alle. Die Übernahme von Reparatur- und Kraftstoffkosten für Auto oder Kraftrad muss bei nicht hinreichenden Angeboten des ÖPNV erfolgen können, insbesondere, wenn hierdurch eine Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Wenn diese nicht durch monatliche Erstattungen abgedeckt sind, müssen Fahrtkosten zum Jobcenter einzeln übernommen werden.

7. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Diffuse Regelungen erschweren Umsetzung

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde mit Ausnahme weniger Kreise und Gemeinden nur schleppend umgesetzt. Die Leistungs- und Antragswege sind schwer verständlich. Diffuse Regelungen erschweren die konkrete Feststellung, wann jeweils ein Leistungsanspruch besteht und wann nicht. Die Mitarbeitenden der Jobcenter sind oft nicht gut informiert, wo die entsprechenden Leistungen angeboten werden oder beantragt werden und welche Leistungen erstattungsfähig sind. Unklarheiten bestehen etwa bei Babys. Für Leistungsberechtigte aufgrund Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigung gibt es besondere Probleme bei der Antragstellung.

Aus der Beratungspraxis:

- „Wurde im Kreis recht fix umgesetzt, auch mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit. Hier war und ist aber durch die relativ komplexen Regelungen immer noch sehr viel Aufklärungsarbeit bei den Ratsuchenden zu leisten. Rechtsunsicherheit besteht noch im Bereich Nachhilfe § 28 Abs. 5 SGB II. Was sind hier konkret „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele“, die nicht erreicht wurden? Die Verwaltung handhabt die Gewährung von Nachhilfe in eher engen Grenzen. Die Schule muss die Versetzungsgefährdung schriftlich attestieren, nur dann wird bewilligt. Im Widerspruchsverfahren wurde nun aber auch eine Lernförderung durchgeboxt für ein Mädchen, das nicht versetzungsgefährdet war, aber in der zweiten Klasse trotzdem verschiedene schulische Schwierigkeiten hatte.“

- „Die Kinder ab Geburt scheinen im Gesetz vergessen worden zu sein. (...) Der Antrag beim Grundsicherungsträger zur Kostenübernahme eines Babymassagekurses ist abgelehnt worden, mit der Begründung: der Kurs ist nicht im Leistungskatalog des § 28 SGB II enthalten.“

Beträge nicht kostendeckend

Zudem sind die gewährten Beträge oft nicht kostendeckend, etwa bei Musikunterricht. Ebenso fehlt die Finanzierung von notwendiger Ausrüstung wie passender Sportbekleidung oder von Musikinstrumenten.

Aus der Beratungspraxis:

- „Sportbekleidung, Musikinstrumente, Restbeitragszahlungen für den Musikunterricht oder den Sportverein (falls der nicht kostenlos ist) sind bei dem Bildungs- und Teilhabepaket definitiv nicht berücksichtigt worden und aus dem Regelsatz nicht zu finanzieren (auch ein Grund, warum auf dieses Paket selten zurückgegriffen wird – Fußballvereine zum Beispiel sind in unserer Stadt zum Teil kostenlos für diese Kinder – die Turnschuhe der Kinder müssen nach dem Training wieder so gesäubert werden, dass sie dann in der Schule wieder in der Halle gebraucht werden können).“

In ländlichen Regionen stellt die fehlende Mobilität von leistungsberechtigten Familien eine große Blockade für die Inanspruchnahme von Leistungen dar.

Aus der Beratungspraxis:

- „Selbst wenn diese Schwierigkeiten, etwa durch unsere Stelle, ausgeglichen werden, scheitert die Wahrnehmung von entsprechen Bildungsangeboten in unserer ländlichen Region auch an der mangelnden Mobilität der in Frage kommenden Familien.“

Sprachliche Probleme

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), seine Leistungen und die Antragswege können von Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund bei Sprachverständnisproblemen kaum nachvollzogen werden. Auch der besondere schulische Förderbedarf von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache wird bei der Beantragung von Nachhilfe nicht berücksichtigt, da hier nur die akute Versetzungsgefährdung ausschlaggebend ist.

Aus der Beratungspraxis:

- „Das Bildungs- und Teilhabepaket ist für die Migrantinnen und Migranten nicht zu verstehen. Es ist ein ungeheurer Aufwand zu erklären, was mit den Gutscheinen und ande-

ren Teilen des BuT geschehen soll. Und bei einer Familie mit vier Kindern wiederholt sich das Spiel ja nun alle 6 Monate mit einer Flut von Wiederholungsanträgen. Die Migrationsarbeit hatte eine Weile nur noch damit zu tun, erstens: die Anträge zu erklären und beim Ausfüllen behilflich zu sein, zweitens: die Anträge erneut zu stellen, weil die Anträge vor Ort anders aussahen als die im Internet zur Verfügung stehenden und die Stadt darauf bestand, die Anträge auf ihrem erst später erschienenen Formular zu erhalten. Drittens, die Bescheide zu erläutern mit den Bergen an Unterlagen und Papier! Es ist eine der unsinnigsten Erfindungen, weil auch die Behörden und die Vereine erklären, der Aufwand stehe in keinem Verhältnis zur gewährten Leistung.“

Wenig sachgerechte Vorschriften verhindern Inanspruchnahme

Teilweise werden Leistungen nicht zeitnah und termingerecht, zum Beispiel bei Einschulung, bewilligt. Insgesamt erscheint die Antragsbearbeitung aufwändig und lang. Vielen Leistungsberechtigten fällt es schwer, sich gegenüber Anbietern als SGB-II-Beziehende zu „outen“. Oft ersetzen die Leistungen auch nur Regelungen zum Beispiel der Sportvereine, nach denen bisher Leistungsberechtigte nach dem SGB II von Beiträgen befreit waren oder Sonderregelungen unterlagen. In diesen Fällen bringt das Bildungs- und Teilhabepaket nur eine Verlagerung der Finanzierung, aber keine Verbesserung der Situation. Manchmal werden Zuzahlungen fällig, die vor Einführung des Paketes nicht bestanden. In der Summe entsteht eine hohe Hemmschwelle, die angebotenen Leistungen auch in Anspruch zu nehmen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Berechtigte sind immer noch wenig informiert. Abschreckend und zu kompliziert sind die Einzelanträge für jede Leistung. Der Aufwand erscheint unangemessen hoch. Einige fühlen sich auch dadurch diskriminiert, dass der Zuschuss an den Leistungserbringer gezahlt wird und die Betroffenen sich als Bezieher von SGB-II-Leistungen „outen“ müssen.“
- „Wenn das Essen in der Schule nicht organisiert abgegeben wird, sondern zum Beispiel an einem Kiosk oder durch eine Elterninitiative verkauft wird, gibt es Probleme mit der Abrechnung bei den Jobcentern, besonders wenn der Verkauf ohne Belege erfolgt.“
- „Mittagsbetreuung und die Mittagsverpflegung waren bislang kostenlos für Nutznießer. Die Stadt hat die Kosten

übernommen. Jetzt ist ein Essenanteil von 1,- Euro pro Mahlzeit fällig.“

- „Im Bereich der Lernförderung, der Schülerbeförderung und des Mittagessens besteht der Eindruck, als nutze Hamburg nun die Bundesmittel zur ersetzenden Finanzierung von Leistungen, die bislang für Familien mit geringem Einkommen aus dem Landeshaushalt finanziert wurden.“

Komplizierte Antragswege

Die Leistungen sind in der Regel kompliziert zu beantragen, insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern, oder wenn unterschiedliche Angebote bei unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlich langen Bewilligungszeiträumen beantragt werden müssen. Informationen stehen oft nicht in gebündelter Form und bei allen beteiligten Stellen zur Verfügung. Es gibt regelmäßig Abrechnungsprobleme, wenn zwar Leistungen erfolgen, die Regularien aber nicht ganz genau passen. Oft können Leistungen kaum beantragt werden, da die Abrechnung in Schulen oder Vereinen bisher über Direktzahlung verläuft und es kein formelles Verfahren hierfür gibt. Mitunter werden Leistungen auch nicht bewilligt, weil es Alternativen hierzu gäbe, die aber eine deutliche Ausgrenzung der betroffenen Kinder bedeuten.

Aus der Beratungspraxis:

- „Zusammenfassend lässt sich sagen: Kommune und Jobcenter haben sich redlich bemüht, die gesetzlichen Bedingungen umzusetzen. Herausgekommen ist dabei ein hochkompliziertes Antragssystem, das (...) noch nicht funktioniert und mindestens für den Leistungsberechtigten als Antragsteller häufig abschreckend ist. (...) Es gibt keinen Spielraum für sinnvolle Einzelfalllösungen.“
- „Die Bewilligungszeiträume der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind unterschiedlich lang, die Klienten müssen genau aufpassen, wann sie wieder etwas beantragen müssen. Unterschied zu den Weiterbewilligungsanträgen, wenn jemand im Bezug ist: Die Formulare für die Weiterbewilligung werden vom Jobcenter zugeschickt, die Anträge wegen des Bildungs- und Teilhabepaketes muss jeder Klient von sich aus beantragen, ohne Erinnerung oder Aufforderung. Es stellt sich die Frage, warum die Leistungen getrennt zu beantragen sind.“
- „Die Beantragung der Kosten für Ausflüge (Bagatellbeträge) und die Erstattung ist in der Praxis schwierig, da die LehrerInnen oder ErzieherInnen kleine Geldbeträge einsam-

meln, es oft gar keine Quittung darüber gibt. Außerdem sollten die Leistungen vorher beantragt werden.“

- „Klassenfahrten: Bei klassenübergreifenden Klassenfahrten, an denen nicht alle Kinder teilnehmen können oder wollen, werden die Kosten nicht vom Jobcenter übernommen, weil es Unterricht während der Zeit gibt und die Teilnahme „freiwillig“ sei. Aktuelles Beispiel: Geplantes Skilandschulheim für A-,B- und C-Kurs der 8. Klassen der Internationalen Gesamtschule IGH können 50 Kinder mitfahren. Auch wenn die Klassenlehrer/-innen die Teilnahme des Kindes befürworten, wird vom Jobcenter die Kostenübernahme abgelehnt.“
- „Durch die Aufteilung in Schülerkarte (teurer) und Geschwisterkarte (preiswerter), war es zum Teil zufällig, ob eine Fahrgelderstattung zustande kam. Beispiel: Ein Kind mit Schülerkarte hat einen Schulweg von unter drei Kilometer und bekommt deshalb nichts, das Kind mit längerem Weg und Geschwisterkarte hat zwar grundsätzlich Anspruch, bekommt aber nichts, weil die preiswertere Fahrkarte unter dem Fahrkostenanteil im maßgebenden Regelsatz liegt.“

Hoher bürokratischer Aufwand

Der bürokratische Aufwand ist sehr hoch und steht nicht im Verhältnis zu tatsächlichen Erfolgen. Öfter müssen Leistungsberechtigte in Vorleistung gehen, weil die Antragsbearbeitung nicht nachkommt oder erst eine rückwirkende Erstattung der Kosten vorgesehen ist. Kitas und Schulen in sozialen Brennpunkten mit besonderen pädagogischen Herausforderungen erfahren nun zusätzliche Belastungen und Kosten.

Aus der Beratungspraxis:

- „Alle Leistungen werden niemals an den SGB-II-Empfänger direkt ausgezahlt, sondern auf Schulkonten, Vereinskonten und Ähnliches überwiesen. Auch die Schulen sind davon verwaltungstechnisch überrascht und überfordert. Alle Maßnahmen müssen vorab durch Lehrer/Sekretariat gestempelt werden. Zum Beispiel ein 1-tägiger Ausflug in einen Freizeitpark bedeutet:
 - Von Lehrerin per Unterschrift/Stempel Kosten bestätigen lassen
 - Beim Amt einreichen, solange meist in Vorlage treten.
 - Die Schulsekretärin überzeugen, dass ein Referenzkonto für die Zahlung vom Amt vorhanden sein muss.
 - Bei Eingang des Betrages (zum Beispiel Freizeitpark etwa 10,- Euro) in das Sekretariat gehen und es sich auszahlen lassen – also dann doch wieder Bargeld!“

- „Aktuell gibt es viele Rückmeldungen aus dem Kita-Bereich, aus dem von einem hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch nachfolgenden Verfahrensablauf berichtet wird:
 - Vorlage des Leistungsbescheids der Eltern in der Kita
 - Prüfung der Förderberechtigung durch die Kita
 - Formular zur Kostenbestätigung/Kostenabforderung von der Kita auszufüllen
 - Formular an die zuständigen Dienststellen (verschiedene) zu übersenden
 - Kopien in die Kitaverwaltung und Einpflegen ins EDV-Programm der Kita (Finanzcontrolling)
 - Kostenerstattung prüfen
- Hinzu kommen die Zeiten für die Bemühungen der KitamitarbeiterInnen, alle Eltern über die Möglichkeit der Kostenerstattung zu informieren. Die Familien müssen sich gegenüber der Kita offenbaren, um Leistungen zu erhalten. Dieses tun nicht alle (Scham) mit der Folge, dass sie die Ermäßigungen nicht erhalten. (...)“

Bildungs- und Teilhabepaket: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Das Bildungs- und Teilhabepaket lagert aus dem Regelsatz laufende Bedarfe für Kinder aus, pauschaliert sie dann aber nicht kostendeckend. Um diesen Systembruch zu vermeiden und die Leistungsgewährung zu erleichtern, wäre es wesentlich unkomplizierter, die für Kinder vorgesehenen pauschalierten Leistungen direkt mit dem Regelsatz auszubezahlen. Ergänzende einmalige beziehungsweise besondere Bedarfe sollten ebenfalls als Vorschuss nach Plausibilitätsprüfung erbracht werden. Unbürokratisch wäre ein nachträglicher Verwendungsnachweis für die Vorauszahlungen, der mit Belegen eingereicht wird.
- Die Anzahl notwendiger Anträge sollte deutlich reduziert werden, eine Beantragung standardmäßig mit der Beantragung des SGB-II-Regelsatzes für die gesamte Bedarfsgemeinschaft und alle möglichen Leistungen erfolgen.
- Bewilligungszeiträume und Kostenzeiträume müssen angeglichen werden, die Aufforderung zum Nachfolgeantrag automatisch erfolgen.
- Auch zusätzliche Bedarfe, die bei Nutzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entstehen, sollten einzelfallbezogen als persönliche Zusatzbedarfe gewährt werden können, wie zum Beispiel Sportbekleidung.

- Bei der Förderung von Nachhilfe sollte nicht mehr die Verletzungsgefährdung, sondern eine mögliche nachhaltige Verbesserung der schulischen Leistung Voraussetzung sein.
- Eine einfache Umfinanzierung bestehender Angebote ist zu vermeiden.
- Auch Babies und Kleinkinder sollten als Anspruchsberechtigte genannt werden. Für diese gibt es kaum Mitgliedschaften etwa in Vereinen. Insofern wäre in den gesetzlichen Bestimmungen „Mitgliedsbeiträge“ durch „Beiträge“ zu ersetzen.
- Der Bund sollte die Förderung der sozialen Infrastruktur insgesamt durch ein personengebundenes Finanzierungspaket unterstützen, das als familienpolitische Leistung nicht nur Grundsicherungsempfängern offen steht und daher stigmatisierungsfrei ist.
- Neben der direkten Förderung von Einzelpersonen (Subjektförderung) ist eine institutionelle Förderung notwendig. Die Übertragung von Bundes- und Landesmitteln in Form von zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Kommunen wie zum Beispiel bei der Ganztagsbetreuung von Schulkindern, beim Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter drei Jahren sowie die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ zeigen, dass finanzwirksame Entscheidungen auf kommunaler Ebene angestoßen werden können.

8. Anrechnung von familienpolitischen Leistungen und Erwerbseinkommen

Anrechnung des Elterngeldes

Die Anrechnung des Elterngeldes auf das ALG II trifft Eltern hart. Bisher wirkte das Elterngeld als Puffer für dringend notwendige Anschaffung bei den durch das SGB II nicht ausreichend gedeckten Bedarfen. Familien wurde so während des ersten Jahres eine entspanntere Lebenssituation ermöglicht, und Frauen wurde in Konfliktsituation die Entscheidung für das Kind erleichtert. Nun lastet der volle Druck der Bedarfsunterdeckung im SGB II auch auf Schwangeren und jungen Eltern – und stellt sich im Verhältnis zu „normalen“ SGB-II-Leistungsberechtigten oft sogar verschärft dar. Immer wieder werden Eltern- und Kindergeld sofort ab Antragsberechtigung auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, obwohl die Bearbeitung der Anträge nach der Geburt einige Wochen in Anspruch nimmt und solange keine Auszahlung erfolgt. Erfolgen noch weitere Abzüge von der Regelleistung wie zum Bei-

spiel aufgrund von Darlehensrückzahlungen, bleibt dann kaum noch etwas von der regulären Auszahlung. Für die Betroffenen ist zudem nicht nachvollziehbar, warum sie familienpolitische Leistungen beantragen müssen, wenn diese dann voll verrechnet werden. Die Umsetzung der Neuregelung gestaltete sich schwierig. So wurden Eltern, die die Dehnungsoption genutzt hatten, nach der sie den Elterngeldanspruch monatlich halbieren, dafür aber die Bezugsdauer verdoppeln können, falsch informiert und erlitten hierdurch unnötigerweise Einbußen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Der finanzielle Druck hat sich eindeutig sehr erhöht. 150,- Euro für Umstandskleidung und 283,- Euro für eine komplette Erstausrüstung mit allem, was dazu gehört, reichen eben nicht aus, um alles zu beschaffen, was eine Familie bei Familienzuwachs braucht. 3.600,- Euro Elterngeld, die jetzt angerechnet werden, reißen natürlich ein Loch in ein Familienbudget.“
- „Das Kindergeld und das Elterngeld werden ab dem Geburtstermin sofort als Einkommen angerechnet, obwohl diese Leistungen noch nicht beantragt werden konnten, da die Geburtsurkunden erst 4 bis 5 Tage nach dem realen Entbindungstermin ausgestellt werden. Auch bei sofortiger Beantragung dauert die Bearbeitungszeit bis zu 6 Wochen, sodass die Klientinnen in eine gravierende finanzielle Not geraten, da ihnen pro Kind 484,- Euro im Regelbedarf fehlen. Das Elterngeld und Kindergeld wird zwar nachbezahlt – Klientinnen, die keine finanziellen Rücklagen haben, können jedoch oft nach der Geburt des Kindes ihre Fixkosten wie zum Beispiel die Miete nicht bezahlen.“
- „Die volle Anrechnung des Elterngeldes macht sich aus unserer Erfahrung insbesondere im ersten Lebensjahr des Kindes problematisch bemerkbar, da hier ein hoher Mehrbedarf für Windeln, Nahrung und anderes vorliegt.“

Anrechnung des Partnereinkommens

Die Anrechnung des Partnereinkommens belastet besonders Bedarfsgemeinschaften mit neuer Partnerschaft. Die Bedarfsgemeinschaft mit Kindern ist nicht mit der Elternschaft und familienrechtlichen Unterhaltspflichten identisch, sondern umfasst auch neue Partner. Für Alleinerziehende kann das Zusammenziehen den Verlust auch des Leistungsanspruches der Kinder bis hin zur Krankenversicherung bedeuten. Der Anspruch auf sonstige unterstützende Leistungen lässt sich kaum durchsetzen, wenn der Regelsatz nach Anrechnung des Partnereinkommens entfällt. Die komplizierte Einkommensanrechnung verzögert auch bei weiter bestehenden

Ansprüchen Beantragung und Auszahlung. Ergänzende Leistungen bei Partner-Einkommen aus prekärer Beschäftigung oder BAföG-Bezug werden oft nicht gewährt.

Aus der Beratungspraxis:

- „Problematisch ist die Anrechnung des Partnereinkommens bei noch jungen ungefestigten Partnerschaften. Hier kommt der ursprüngliche Einzelverdiener in die Situation, dass er mit seinem Einkommen sowohl den Partner als auch dessen Kinder (häufig nicht die eigenen) mitversorgen muss und dadurch Sozialhilfebedürftigkeit entsteht. Das belastet die Partnerschaft dann erheblich.“
- „Es kommt immer wieder zu Schwierigkeiten, wenn wegen des geringen Einkommens des Partners ergänzende Leistungen beantragt werden. Häufig erhalten Klientinnen dann die Fehlinformation, dass man für sie nicht zuständig sei.“
- „Partner erhält BAföG und hat Nebenjob, Frau erhält BAföG (...), was zur Folge hat, dass wegen des Nebenjobs des Partners die Frau keine einmaligen Leistungen bei Schwangerschaft erhält.“
- „Besonders hart ist das, wenn sich das Gesamteinkommen nur geringfügig über dem Hartz-IV-Satz bewegt. Öfter führt das zur Beendigung der Beziehung durch den Verdienenden, vor allem wenn dieser allein den Mietvertrag unterschrieben hat. Die Bedürftigen landen dann häufig in der Wohnungslosigkeit.“
- „Ich muss Klienten, die mit einem Partner in einer Patchwork-Familie zusammenleben, häufig raten wieder auseinanderzuziehen, da die Einkommensanrechnung dazu führt, dass einige Familienmitglieder nicht mehr krankenversichert sind.“

Erwerbseinkommen

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen gestaltet sich insbesondere bei unregelmäßigen Einkommen oder wechselnden Einkünften schwierig. Durchschnittswerte oder Monate mit höheren Einkünften werden als Berechnungsgrundlage von abzuziehenden Pauschalen genommen. Der Ausgleich erfolgt erst Monate später. Leistungsberechtigte mit Zuverdienst gefährden hierdurch oft vorübergehend ihren Leistungsbezug. Das setzt den Fehlanreiz, auf Zuverdienst zu verzichten. Je mehr Anrechnungen vorgenommen werden, desto höher ist die Fehleranfälligkeit. Die Berechnung des Freibetrages ist oft aus den Bescheiden nicht klar erkennbar und führt zu unnötigen Widersprüchen. Die Anrechnung

erfolgt oft nicht zeitnah und führt entweder zu hohen Rückforderungen oder aber zu hohen vorherigen Abschlägen. Auch bei korrekter Anwendung können die Leistungsberechtigten die Regularien oft nicht verstehen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Meistens wird richtig gerechnet, manchmal wird sich verrechnet. Zum Beispiel wird der Freibetrag aus dem Netto ausgerechnet. Fehler sind meiner Beobachtung nach in 90 Prozent der Fälle zu Ungunsten der Betroffenen (...). Es werden fiktive Einkommen festgesetzt. Häufig treffen die fiktiven Einkommen aber in beide Richtungen nicht zu. Manchmal sind sie deutlich zu hoch, manchmal aber auch zu niedrig (zum Beispiel, wenn jemand Weihnachts- oder Urlaubsgeld erhält). Die Folge sind Aufhebungs- und Änderungsbescheide mit einer Reihe von Aufforderungen zur Rückzahlung. Nun wird ja aufgerechnet, sodass das Ganze noch undurchsichtiger und noch weniger verstehbar wird. In den Bescheiden ist nur zu erkennen, dass aufgerechnet wird, aber nicht für was, auch Laufzeit fehlt und auch die Höhe ist nicht erkennbar. Eine seriöse finanzielle Planung ist dann (...) mehr als erschwert. Selbstständigen möchte ich manchmal fast empfehlen, ihre Selbstständigkeit einzustellen, weil das Jobcenter Betriebsausgaben, die gemacht wurden/werden müssen, einfach nicht anerkennt. Ich hatte auch einmal den Fall, dass aufgrund der festgesetzten hohen fiktiven Einnahmen und der Nichtanerkennung von Betriebsausgabe eine Frau (Alleinerziehende, 1 Kind) Mietschulden machen musste, weil das Geld der ARGE und ihre Einkünfte aus der Selbstständigkeit nicht zum Leben reichten.“
- „Probleme treten bei wechselnden Einkünften auf. Dies ist häufig der Fall bei „Aufstockern“ und fast immer der Fall bei einer Beschäftigung bei Zeitarbeitsfirmen. Die Bearbeitung beziehungsweise Nachberechnung erfolgt zeitversetzt, zuweilen im Drei-Monats-Rhythmus zusammengefasst. Entweder den Klienten fehlt Geld zum Leben, wenn das Einkommen zu niedrig ist. Oder es treten Überzahlungen auf, was zu überwiegend unverständlichen Rückforderungsbescheiden führt. Haben die Klienten das Geld (...) schon ausgegeben, ist das Eintreten einer Verschuldungssituation fast schon die Regel.“
- „Kommt das Geld aus verschiedenen Quellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (ALG II, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Erwerbseinkommen) ist es schwierig, die Zahlungsverpflichtungen fristgerecht einzuhalten (der Überblick geht leicht verloren). Beim Wechsel von Leistungsarten kommt es häufig zur Verzögerung der Geldeingänge und

damit zu offenen Forderungen, was besonders bei der Mietzahlung zu Problemen führt, bis zu fristlosen Kündigungen wegen Zahlungsverzugs.“

Selbstständige besonders belastet

Selbstständige sind dadurch belastet, dass für die Verrechnung mit dem Jobcenter andere Regeln als beim Umgang mit dem Finanzamt gelten und sie langfristige Vorschauen auf zu erwartende Betriebskosten erstellen müssen. Selbstständigkeits- oder auch Vermietungssituationen erhöhen die Fehleranfälligkeit. Die komplexen Gewinn- und Verlustrechnungen wirken abschreckend.

Aus der Beratungspraxis:

- „Bei Selbstständigen ist es in keinster Weise nachvollziehbar, warum die Anerkennung von Betriebskosten nach anderen Regeln als beim Finanzamt erfolgt. Hier würde ich eine grundsätzliche gerichtliche Klärung sehr befürworten.“
- „Selbstständige müssen eine Betriebsvorausschau für ein halbes Jahr einreichen. Dies ist insbesondere kleinen Selbstständigen kaum möglich. Es macht eher den Eindruck, dass Selbstständigkeit unterbunden werden soll.“
- „Bei selbständiger Tätigkeit ist die Einkommensanrechnung absolut chaotisch und unübersichtlich – egal in welchem Jobcenter. Ein Mitarbeiter einer Leistungsabteilung hat es so umschrieben: ‚... wir wissen hier auch nicht, was wir tun sollen und so machen wir einfach mal ...‘.“

Jugendliche in Ausbildung

Für Jugendliche in Ausbildung wirkt es demotivierend, ihr Gehalt der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stellen zu müssen.

Aus der Beratungspraxis:

- „In einer schwierigen Situation befinden sich diejenigen Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Jugendlicher sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet. Das Lehrlingsgehalt ist oft ein fester Bestandteil der Motivation des Jugendlichen, an seiner Ausbildung festzuhalten. Das erste selbstverdiente Geld ist wichtig. Gleichzeitig wird dieses Einkommen der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen des Jugendlichen abgezogen. Der einzelne Jugendliche kann kaum dazu motiviert werden, sein Gehalt der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.“

Zuflussregelungen

Grundsätzlich problematisch ist die Regelung des Zuflussmonats. Erfolgt erst am Ende des Monats bei Arbeits- oder Renteneintritt eine Gehalts- oder Rentenzahlung, so entstehen in der Zwischenzeit Lücken bis zu einem Monat. Bei Arbeitsaufnahme wird zudem angerechnet oder die Leistung eingestellt, bis eine Gehaltsabrechnung vorliegt, auch wenn der erstmalige Zufluss erst deutlich später erfolgt. Ebenso werden weitere sozial- oder familienpolitische Leistungen oder Unterhaltsansprüche vor Zufluss angerechnet. Regelmäßig entstehen Probleme, wenn das Jobcenter bei Jobantritt die Zahlungen einstellt, das Gehalt aber erst am Ende des Folgemonats gezahlt wird. Immer wieder werden vorrangige Leistungen wie etwa Unterhalt angerechnet, obwohl diese nicht gezahlt werden. Vom Instrument der Überleitung wird wenig Gebrauch gemacht.

Aus der Beratungspraxis:

- „ALG II wird monatlich im Voraus gezahlt, sodass es mit Beginn einer Erwerbstätigkeit eingestellt wird, der Arbeitgeber aber im Nachhinein am Monatsende zahlt. Einen Monat lang fehlt das Alg II und der Arbeitslohn. So werden Arbeitsaufnahmen besonders erschwert statt gefördert!“
- „Vom Instrument der Überleitung (zum Beispiel Abklärung Anspruch Kindergeld, Anspruch auf Wohngeld eines Kindes, Unterhaltsvorschuss) wird nicht beziehungsweise zu wenig Gebrauch gemacht. Es erfolgt eine Anrechnung vorrangiger Leistungen, obwohl diese tatsächlich nicht gezahlt werden.“
- „Zahlungen werden eingestellt, weil zu viel Einkommen erwartet wird, es muss gestritten und belegt werden, ob und im welchem Monat das Einkommen zufließt, ob das Jobcenter den laufenden Monat den vollen Betrag auszahlt, weil das Gehalt erst im darauffolgenden Monat kommt und so weiter. Da hatte ich schon den Fall, dass ein Familienvater für sein zwei Wochen altes Baby kein Geld für Windeln hatte, weil die ARGE die Zahlungen wegen der Arbeitsaufnahme vorläufig komplett eingestellt und auf die Auszahlung des Lohns gewartet hat. Klienten müssen jeden Monat Kontoauszüge und Lohnabrechnungen vorlegen, liegt nur der Kontoauszug vor, weigert sich das Jobcenter zu berechnen, mit der Begründung es gebe auch Arbeitgeber, die bar auszahlen, Teilweise werden überhöhte fiktive Einkommen festgesetzt und Klienten warten manchmal Monate auf die Nachzahlungen.“

Anrechnung von Einkommen und familienpolitischen Leistungen: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Rücknahme der Anrechnung des Elterngeldes.
- Anrechnung des Partnereinkommens zum Kindesunterhalt nur bei gemeinsamen Kindern und Bestehen familienrechtlicher Unterhaltsansprüche.
- Mit Beginn der eigenen Erwerbstätigkeit eigene Leistungsberechtigung nach dem SGB II – Jugendliche und junge Erwachsene werden nicht als Teil der Bedarfsgemeinschaft behandelt.
- Schaffung individueller Leistungsansprüche im SGB II:
 - keine Einkommensanrechnung des Partners, wenn hierdurch dessen eigene Hilfebedürftigkeit erst entsteht.
 - Orientierung an den geltenden familienrechtlichen Regelungen, das heißt, Unterhaltspflicht wird nur dann angenommen, wenn rechtlich Unterhaltsanspruch aufgrund Verwandtschaft besteht.
- Einkommens-, Leistungs- oder Unterhaltsanrechnung immer nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses. Stärkere Nutzung von Überleitungsmöglichkeiten der Ansprüche.
- Synchronisierung der Anrechnungsregelungen für Selbstständige in Steuerrecht und SGB II.

9. Wohnen

Mietrichtwerte

Kommunale Satzungen oder Pauschalierungsvorschriften waren zum Befragungszeitraum kaum eingeführt worden. Ansonsten zeigt die Erfahrung der Beratungsstellen: Eine Orientierung der Mietobergrenzen am Mietspiegel ist unrealistisch, da hier die Bestandsmieten erfasst werden. Mieten bei Neuvermietung liegen aber meist deutlich höher, selbst wenn Wohnungen noch als Sozialwohnungen gelten. Die Orientierung an der Wohngeldtabelle ist für die Betroffenen günstiger. Die Einhaltung festgelegter Mietrichtwerte wird zumeist akribisch verlangt, auch wenn nur mit Zuzahlungen aus dem Regelsatz eine neue Wohnung gefunden werden kann. Bei der Festlegung dieser Mietrichtwerte, die oft auch bereits ergangene anderslautende Urteile ignorieren, werden die Wohlfahrtsverbände nicht beteiligt und ihre Kompetenz nicht genutzt.

Es ist kein ausreichender angemessener Wohnraum vorhanden. In vielen Fällen zahlen die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz zur Miete hinzu und bekommen wegen Überschreitung der Mietrichtwerte weder Kautions- noch Renovierungs- oder Umzugskosten erstattet. Teile der vertraglich festgelegten Mietkosten wie Kabelgebühren werden nicht übernommen. So kommt es zu einer dauerhaften Unterdeckung der Regelbedarfe. In Einzelfällen gibt es Härtefallregelungen. Manchmal werden die Kosten der Unterkunft bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist für einen Umzug in eine günstigere Wohnung gekürzt.

Veränderungen in der Familiensituation führen zu Zuzahlungen, etwa wenn erwachsene Kinder ausziehen oder wenn nach einer Trennung Mietrichtwerte geringfügig überschritten werden und Schwangere oder Alleinerziehende umziehen sollen. Argumente wie kurze Wege zur Schule, zur Kita, zum Job oder zu Ärzten spielen keine Rolle. Beihilfen für Renovierung oder Erstausrüstung fehlen oder sind zu niedrig.

Aus der Beratungspraxis:

- „Viele Sachbearbeiter der Jobcenter richten sich teilweise sehr genau nach diesen Werten. Beispiel: Schwangere Frau (34. Schwangerschaftswoche) lebt mit Ehemann in 25-qm-Wohnung. Umzug wurde nicht bewilligt, da Wohnung (für drei Personen) 20,- Euro zu teuer.“
- „Nach wie vor hat zum Beispiel der Landkreis absolut undurchschaubare Mietobergrenzen. Diese resultieren aus Erfahrungen des Jobcenters – aus meiner Erfahrung heraus kann ich sagen, dass diese Obergrenzen praktisch nie ausreichen – so billigen Wohnraum gibt es im ganzen Landkreis nicht.“
- „Ab dem 1. April 2011 wird die Angemessenheit der Mieten auf Grundlage der Wohngeldtabelle berechnet (obwohl die Rechtswidrigkeit der vorherigen Berechnung ja schon vorher gegeben war). Zu bemängeln wäre hier aber, dass die Berechnung nach Wohngeldtabelle nur für Neuansträge ab dem 1. April 2011 so gemacht wird.“
- „Zur Angemessenheit der Kaltmieten bestehen hier vor Ort Richtwerte für die Mietobergrenzen, die zum einen sehr starr im Sinne einer absoluten Obergrenze angewandt werden, zum anderen so angesetzt sind, dass ein beträchtlicher Teil unserer Klienten aktuell die Miete nicht voll anerkannt bekommt oder bei einem Umzug vor sehr großen Problemen steht, eine angemessene Wohnung zu finden (Folgeprobleme: Umzug wird nicht bezahlt, kein Darlehen für Mietkaution, ...).“

- „Immer wieder ärgerlich ist der Druck auf alleinstehende Schwangere/Alleinerziehende, deren Wohnung nach Trennung vom Lebensgefährten oder aufgrund von Elternzeit einige qm zu groß oder einige Euro zu teuer ist. Das Wohnumfeld (Kindergarten, Eltern) auch im Hinblick auf die zukünftige Arbeitsfähigkeit wird nicht in den Blick genommen.“

Kautionsdarlehen

Kautionsdarlehen werden nur dann übernommen, wenn die neue Wohnung unterhalb der vorgesehenen Angemessenheitsgrenzen liegt. Nachvollziehbare persönliche Gründe wie zum Beispiel Kita-Nähe spielen für eine Überschreitung der Wohnkostengrenze keine Rolle. Das Kautionsdarlehen wird mit 10 Prozent vom laufenden Regelsatz zurückgezahlt, was zu einer dauerhaften Unterschreitung des Existenzminimums führt. Wenn das Jobcenter schon einmal eine Kautionsdarlehen übernommen hat, kann es zu Problemen kommen, auch wenn diese bereits zurückgezahlt wurde. Umfassen Mietkautionsdarlehen mehr als zwei Monatsmieten, werden sie oft vom Jobcenter nur teilweise übernommen.

Einige Jobcenter übernehmen statt der Kautionsdarlehen eine Garantie/Bürgschaft für den Vermieter. Bei diesen Jobcentern kommt es durch dieses alternative Vorgehen nicht zu einer Unterschreitung des Existenzminimums, da kein Kautionsdarlehen anfällt. Die Bürgschaft entspricht einem Angebot vieler Banken als Alternative zur Kautionsdarlehen und wird von den meisten Vermietenden akzeptiert.

Aus der Beratungspraxis:

- „KdU, darlehensweise Übernahme der Kautionsdarlehen: das gewährte Darlehen wird ratenweise umgelegt auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, also auch (Klein-)Kinder. Diese sind zivilrechtlich nicht geschäftsfähig, werden aber sozialrechtlich als „Vertragspartner“ behandelt. Die so zustande kommende Ratensumme überfordert die Menschen finanziell.“
- „Kautionsdarlehen werden gewährt, nicht jedoch, wenn die Höhe der Miete als nicht angemessen beurteilt wird und dann auch noch vom Regelsatz mitfinanziert werden muss. In manchen Fällen erscheint das in der Entscheidung sehr hart, weil nicht immer auf Wohnungen zu „angemessenen“ Mieten gewartet werden kann.“
- „Soweit uns bekannt, erteilt das Job-Center eine Haftungs-garantie anstelle der Finanzierung von Kautionsdarlehen. Es gibt Vermieter, die sich nicht darauf einlassen. Uns ist in diesem Jahr nur ein Fall dieser Art bekannt geworden.“

Erstattung von Warmwasserkosten

Die neuen gesetzlichen Regelungen für die Erstattung von Warmwasserkosten wurden meist unproblematisch umgesetzt, an manchen Orten allerdings erst auf Nachfrage und Widerspruch. Teilweise werden die Warmwasserkosten anhand der Angemessenheitsgrenzen für den Wohnraum insgesamt bewertet, sodass bei bisher angemessenem Wohnraum nun die Mietobergrenze überschritten wird. In den Bescheiden werden Warmwasserkosten aufgrund von Software-Mängeln nicht transparent ausgewiesen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Positiv an der Reform seit 1. April 2011 werten wir die Einbeziehung der Kosten der Warmwasseraufbereitung in die KdU. Es bleibt zu hoffen, dass sich künftig die Einreichung der Neben- und Heizkostenabrechnungen einfacher gestalten wird. Ein Problem sehen wir darin, dass der neue § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarfe Warmwasser bei dezentraler Warmwassererwärmung) nicht nur in Einzelfällen erst auf Hinweis beziehungsweise nach Widerspruch der Ratsuchenden gewährt wurde. Hier wäre eine neue, systematische Ermittlung, wie das Warmwasser bei den Leistungsberechtigten aufbereitet wird, seitens der Verwaltung wünschenswert.“
- „In A. werden die nach neuer Gesetzeslage zu erstattenden Kosten für Warmwasser anhand der nicht veränderten Mietobergrenze von 373,- Euro bewertet. Wird diese nun überschritten, werden die Kosten für Warmwasser nicht übernommen. Aus bisher „angemessenen“ Mieten werden so aufgrund der neuen Gesetzeslage „unangemessene“ Mieten.“

Heizkosten

Die Angemessenheitsgrenze der Heizkosten ist oft zu niedrig angesetzt. Hohe Kosten entstehen durch schlecht isolierte, billige Wohnungen. Bei Heizmaterialien wie Öl, Holz oder Kohle ist die Anschaffungspauschale oft zu gering angesetzt, um für den Winter zu reichen. Teilweise werden Heizkosten nur pauschaliert übernommen, sodass Differenzen immer aus dem Regelsatz ausgeglichen werden müssen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Auch hinsichtlich der Übernahme der Heizkosten gibt es nach wie vor Komplikationen. (...) Die Verwaltung vertraut zur Berechnung der angemessenen Heizkosten dem EDV Verfahren „Heikos“, das aus unserer Sicht die Angemessenheitsgrenze der Heizkosten in vielen Fällen zu niedrig

ansetzt. Bei selbst beschafften Heizmaterialien (Öl, Holz, Kohle) fällt immer wieder auf, dass der einmalig gewährte Betrag die Leistungsberechtigten „nicht über den Winter bringen kann“, da die einmaligen Zuschüsse zu gering ausfallen.“

Strom und Gas

Strom- und Gasschulden werden von den Jobcentern nur zögerlich übernommen, in erster Linie, wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Bei Nachforderungen der Energieversorger geraten die Betroffenen unter massiven Druck. Zugleich haben viele Hartz-IV-Empfänger hohe Energiekosten aufgrund der schlechten Qualität des Wohnraumes sowie wegen der veralteten und verbrauchsintensiven Elektrogeräte. Tatsächlich sind Energienachzahlungen bei fast allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Regel, da bis zur Endabrechnung nur Abschläge erhoben werden. Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind aufgrund der Übernahme der Abschläge, nicht aber von Nachzahlungen, hier in einer unrealistischen Konstruktion. Es ist ihnen nicht möglich, aus dem Regelsatz für Nachzahlungen Rücklagen aufzubauen. Immer wieder werden Strom- und Gassperren in den Wohnungen der Leistungsberechtigten von den Jobcentern hingenommen. Eine Schuldenregulierung wird zwar von den Schuldnerberatungsstellen angestrebt, aber oft erst nach Einschaltung von Rechtsanwälten vom Jobcenter unterstützt. Einzelne Jobcenter kooperieren mit den örtlichen Energieversorgern, um Sperren zu verhindern.

Aus der Beratungspraxis:

- „Darlehen für die Übernahme von Stromschulden werden besonders schnell bewilligt, wenn Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben. Diese 10 Prozent-Regelung gilt seit Anfang 2011 und belastet die finanzielle Situation von Familien/Alleinerziehenden unter Umständen erheblich.“
- „Es kommt zu Strom- und Gassperrungen, die nur selten bei Versagen der Leistung durch das Jobcenter durch Spendenmittel, Beihilfetöpfe der Wohlfahrtsverbände verhindert werden können.“
- „Die Sozialagentur gewährt in der Regel nur beim ersten Auftreten von Strom-/Gasschulden eine darlehensweise Übernahme. Die monatlichen Raten für Strom und Gas werden heraufgesetzt und in der Regel bietet die Sozialagentur eine Zahlung von ihnen aus an.“
- „Volle Heizkosten werden oft nicht gezahlt, wenn der Verbrauch unangemessen hoch ist. Die Klienten haben aber

schlecht heizbare Wohnungen und können nicht umziehen, weil sie einen Schufaeintrag oder andere Hemmnisse haben.“

Junge Erwachsene in Zwangsgemeinschaften

Der Zwang für junge Erwachsene, in der elterlichen Wohnung zu verbleiben, führt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu einer belastenden Situation. Bei Sanktionen oder Einkommensanrechnungen Einzelner haftet die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Die Motivation zum Zuverdienst sinkt, wenn das neue Einkommen in den Familienhaushalt fließt. Abnabelungsprozesse, die eine soziale oder Arbeitsmarktintegration befördern können, werden erschwert. Viele junge Erwachsene weichen in die Wohnungslosigkeit aus, kommen bei Freunden unter oder nutzen die elterliche Wohnung nur noch für wenige Stunden als Schlafplatz und sind ansonsten auf der Straße. Es ist nur schwer möglich, aufgrund massiver familiärer Konflikte eine eigene Wohnung genehmigt zu bekommen, meist nur, wenn die Eltern die jungen Erwachsenen „vor die Tür setzen“. Ansonsten werden weder Miete noch Umzug, Kautions- oder Renovierung vom Jobcenter übernommen. Die Mietrichtwerte für junge Erwachsene werden oft niedriger angesetzt oder auf die Anmietung möblierter Zimmer verwiesen, die aber gerade in Städten mit Hochschulen in Konkurrenz zu Studierenden unrealistisch ist. Weniger problematisch ist nur der Auszug von Schwangeren oder Auszubildenden, die am Wohnort der Eltern keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Aus der Beratungspraxis:

- „Eine große Belastung bedeutet für Familien mit erwachsenen Kindern, dass selbst bei schweren Konflikten zwischen Eltern und Kindern es sehr schwierig für die jungen Erwachsenen ist, eine eigene Wohnung über das Jobcenter finanziert zu bekommen. Dies führt teilweise zu Eskalation der Konflikte bis zu Beziehungsabbrüchen und dem Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne finanzielle Absicherung.“
- „Das Jobcenter stellt enorme Ansprüche auf die Nachweise der jungen Erwachsenen, bevor sie den Auszug aus dem Elternhaus genehmigen. Einige werden auch von den Eltern vor die Tür gesetzt. Das Jobcenter macht hier selten Schwierigkeiten, wenn es um die Übernahme der KdU geht. Wenn die erste Hürde der Zustimmungspflicht genommen ist, sind die U25 gehalten, sich an niedrigeren Mietobergrenzen zu orientieren. (...) Da der Wohnraum gerade für die jungen Erwachsenen sehr beschränkt ist, verlassen viele die elterliche Wohnung oder Jugendhilfeeinrichtung ohne eine eigene Wohnung. Sie halten sich dann bei Freunden

oder Bekannten auf. (...) Durchschnittlich ein Drittel der gemeldeten wohnungslosen Personen ist unter 25 Jahre alt.“

- „Die Sonderregelungen im SGB II für U25-Jährige stellen eine hohe bürokratische Hürde dar, die es vielen Wohnungswie Obdachlosen erschwert, ein Wohnungsangebot auch übernommen zu bekommen. Es gehört zum praktischen Alltag junger Wohnungsloser, dass für Wohnungsangebote trotz offensichtlicher mehrfacher Problemlagen die Kostenübernahmen versagt werden. Hinzu kommt, dass viele junge Menschen falsch beziehungsweise aussteuernd „beraten“ werden. So ist es schwierig, überhaupt erst einmal den ALG-II-Regelsatz zu bekommen, um die eigene Existenz zu sichern.“

Oft ist auch für schwangere junge Frauen unter 25 die Bewilligung einer eigenen Wohnung unmöglich.

Aus der Beratungspraxis:

- „Je nach Sachbearbeiter kommt es immer wieder vor, dass unter 25jährige schwangere Frauen abgewiesen werden mit ihrem Anspruch auf ALG II und eigenen Wohnraum. Wenn ALG II gewährt wurde, dann in der Regel nicht der Satz für Alleinlebende, sondern der Satz für Familienmitglieder, und der Mietanteil beim Bewohnen der elterlichen Wohnung ist oft erst nach Widerspruch gewährt worden.“

Konzentration sozialer Problemlagen

Aufgrund des Umzugsdrucks und der starren Angemessenheitsgrenzen erfolgt eine weitere Konzentration sozialer Problemlagen in bestimmten Vierteln. Dies erschwert die soziale Integration nachhaltig.

Aus der Beratungspraxis:

- „Speziell in den Berliner Innenstadtbezirken steigen die Mieten drastisch an. Die Mieten liegen hier deutlich über den Angemessenheitskriterien der AV Wohnen, sodass eine Anmietung von Wohnraum in diesem Gebiet für ALG-II-Empfänger immer schwieriger wird. In zunehmendem Maße erfolgt deshalb eine Verdrängung von einkommensschwachen Haushalten und Transferleistungsbeziehern in die Außenstadtbezirke. Erschwerend kommen einige spezifische Besonderheiten der Bevölkerungsstruktur in Berlin hinzu. So gibt es immer mehr Ein-Personenhaushalte in Berlin. Der Anteil liegt hier mittlerweile bei weit über 50 Prozent. Jedoch sind entsprechende Ein- bis Zweiraumwohnungen am Wohnungsmarkt kaum noch vorhanden.“

Drohende Wohnungslosigkeit

Wohnungsverlust droht, wenn aufgrund dauerhaft notwendiger Zuzahlungen aus dem Regelsatz und der damit verbundenen Unterdeckung anderer Bedarfe Mietschulden entstehen oder bei Sanktionen die Mietkosten nicht mehr gedeckt sind. Durch Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen kommt es auch direkt zu Zwangsumzügen. Wenn angemessene Wohnungen gefunden werden, reagiert die Sachbearbeitung oft zu spät, sodass die Wohnung an andere Bewerber vergeben wird. Mietschulden werden in Einzelfällen als Darlehen oder Beihilfe übernommen. Wohnungslosigkeit droht, wenn dies aufgrund des Überschreitens der Mietobergrenze verweigert wird. Immer wieder werden Menschen in diakonische Angebote der Wohnungslosenhilfe aufgenommen, weil sie auf der Wohnungssuche sind und Angebote auf dem Wohnungsmarkt fehlen. Oft müssen auch Maklerkosten beglichen werden.

Aus der Beratungspraxis:

- „Hauptursächlich ist meist die zu teure Miete oder die Nichtzahlung der Miete aufgrund von Sanktionen verantwortlich für den Umzug oder den Wohnungsverlust. Es sind jedoch auch Fälle aus der Beratung bekannt, in denen zum Beispiel Einkommen wiederholt falsch angerechnet wurde.“
- „Klienten klagen immer wieder darüber, dass sie eine angemessene Wohnung gefunden haben, jedoch diese an andere Interessenten vermietet wurde, da der Sachbearbeiter nicht erreicht wurde.“
- „Begleitende Hilfen zum Wohnen werden von der Stadt im begrenzten Rahmen angeboten. Mit verschiedenen Wohnbaugesellschaften wurde eine Vereinbarung getroffen, dass eine Beratungsstelle eingerichtet wird, die eine präventive Beratung bei drohender Obdachlosigkeit durchführt. Jedoch nur für die Mieter, die in den speziellen Wohnbaugesellschaften wohnen. Für alle anderen gibt es keine begleitende Hilfe.“
- „In der Vergangenheit hatte der Landkreis eine sogenannte Wohnungssicherungsstelle, diese existiert nicht mehr. Die Unterstützung von Menschen, die ihre Wohnung verloren haben beziehungsweise neuen finanzierbaren Wohnraum suchen, ist nicht geregelt. (...) Ein entsprechendes Problembewusstsein behördlicherseits ist nicht vorhanden. Der private Wohnungsmarkt verschließt sich zunehmend gegenüber den SGB-II-Empfängenden, sodass häufig Wohnungsbewerbungen mit dem Hintergrund SGB II bereits im Vorfeld „abgewimmelt“ werden.“

Wohnen: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Die tatsächlichen Wohnkosten sind in angemessener Höhe zu erstatten. Die Orientierung allein am Mietspiegel ist nicht ausreichend, vielmehr müssen der tatsächlich verfügbare Wohnraum und seine Kosten berücksichtigt werden.
- Transparente und einheitliche Verfahren zur Festlegung der örtlichen Mietrichtwerte und deren Einklagbarkeit müssen anstelle von Pauschalen gewährleistet bleiben. Bei der Festlegung örtlicher Angemessenheitsgrenzen sind sachkundige Organisationen der Mieter und Vermieter zu beteiligen.
- Die Regelungen für den Umzug, die für eine Übergangszeit den Verbleib in der bisherigen Wohnung ermöglichen, müssen erhalten bleiben.
- Kautionsdarlehen dürfen nicht laufend von der Regelleistung abgezogen werden, sondern sind nach Abrechnung direkt an das Jobcenter zurückzuzahlen. Darlehen dürfen nur etwaige Differenzen umfassen. Durch die Übernahme einer Kautionsgarantie kann die Ausgabe von Kautionsbeträgen vermieden werden.
- Ein besonderer Bedarf bei den KdU ist in den folgenden Fallkonstellationen zu berücksichtigen:
 - die ALG-II-Leistungen werden nur zur Überbrückung auf absehbare Zeit bis zu einem Jahr in Anspruch genommen (zum Beispiel bevorstehender Renteneintritt oder anderes)
 - besondere Situation nach Todesfall von Partnern oder Auszug von Kindern aus der Haushaltsgemeinschaft
 - Personen mit erschwertem Marktzugang (Wohnungslose, Alleinerziehende und andere)
 - erschwerter Zugang zu Kinderbetreuung bei Umzug
 - Aufstockerinnen und Aufstocker mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
 - Ältere Leistungsberechtigte mit langjähriger Verwurzelung im Wohnumfeld
- Bei der Festlegung von Angemessenheitsgrenzen für die Übernahme von Kosten der Unterkunft muss die Energiebilanz des Gebäudes berücksichtigt werden. Durch die bestehende flächendeckende Pflicht zum Gebäudepass ist dies jederzeit möglich.
- Bei Strom-, Wasser- und Gasabrechnungen sollten nicht nur die Abschlagszahlungen, sondern auch die Endab-

rechnung im angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung übernommen werden.

- Zur Verhinderung von Sperren sollen Strom- und Gas-schulden zumindest auf Darlehensbasis übernommen werden. Alternativen können zum Beispiel Notfonds der Energieversorger, Münzautomaten, Clearingverfahren oder Ratenzahlungsvereinbarungen in einem auf den Leistungsbezug abgestimmten Umfang sein. Während der einvernehmlichen Klärungsprozesse zur Rückzahlung sind Sperren aufzuheben.
- Recht auf Begründung eines eigenen Haushalts für junge Erwachsene
- Recht auf Begründung eines eigenen Haushalts und besondere Förderung für junge Schwangere
- Wohnkosten sind von Sanktionen auszunehmen, um Wohnungslosigkeit zu verhindern.

10. Sanktionen

Statistische Daten

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren allein im September 2011 deutschlandweit 145.771 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Sanktion belegt, die durchschnittlich eine Kürzung des Regelsatzes um 107,10 Euro bedeutete². Von Januar bis September 2011 wurden insgesamt 667.307 Sanktionen ausgesprochen, zu denen im Februar 2012 eine detaillierte Auswertung vorlag. Die Gesamtzahl der Sanktionen erhöhte sich bis Ende 2011 auf 896.431. Die Sanktionsquote bei den neu festgestellten Sanktionen betrug im September 2011 3,2 Prozent in Bezug auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 4,6 Prozent in Bezug auf alle als arbeitslos geltenden Leistungsberechtigten. Die Sanktionen erfolgten nach Fallzahlen aus den folgenden Gründen:

Weigerung, die Pflichten der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen
(111.574 Fälle)

Weigerung, eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen
(101.853 Fälle)

² Die Gesamtauswertung zu Sanktionen in 2011 lagen bei der Ausarbeitung dieses Textes noch nicht vor.

Meldeversäumnis beim Träger
(420.552 Fälle)

Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst
(5.624 Fälle)

Verminderung von Einkommen beziehungsweise Vermögen
(1.504 Fälle)

Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens
(311 Fälle)

Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III
(12.827 Fälle)

Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
(13.063 Fälle)

Auffallende Personen werden zügig sanktioniert. Für die Betroffenen ist nach der Erfahrung der diakonischen Beratungsstellen oft unklar, welches Verhalten zu Sanktionen führt. Vorwarnungen fehlen meist genauso wie nachträgliche schriftliche Erklärungen. Eine differenziertere Anwendung von Sanktionen, wenn es etwa aufgrund von Sprach-, Verständnis- oder Leseschwierigkeiten, von psychischen Krankheiten oder auch aufgrund von Kommunikationsproblemen innerhalb des Jobcenters zu Schwierigkeiten kommt, erfolgt nicht. Viele Leistungsberechtigte verstehen die Handlungsweise, die Sprache und das Vorgehen von Behörden nur schwer oder gar nicht. Sanktionen scheinen im Gegensatz zu dem sich objektiv gebenden Gesetzestext sehr stark an persönliche Voraussetzungen sowohl bei Sanktionierten wie Sachbearbeitenden gebunden zu sein. In vielen Fällen sind sie unverhältnismäßig und gehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Aus der Beratungspraxis:

- „Leistungsbeziehende verstehen häufig nicht die Kultur der Behörde wie zum Beispiel Sprache, Bescheide, indifferentes Verhalten der Leistungssachbearbeiter. Dadurch ergeben sich Probleme (...)“
- „Keine Unterscheidung bei Betroffenen, egal ob Migrationshintergrund oder psychische Erkrankung oder Analphabeten.“
- „Auffallend war für uns eine Häufigkeit von Sanktionen bei Migranten. Nach unserer Einschätzung waren hier Sprach-

und Verständigungsprobleme möglicherweise die Ursache.“

- „Die vorangegangenen Ankündigungen erreichen den Leistungsberechtigten häufig nicht. Es besteht wenig Kenntnis darüber, welches Fehlverhalten in welchem Umfang zu sanktionieren ist.“
- „Meistens erfolgen Sanktionen bei fehlender Mitwirkung, oft auch durch Kommunikationsprobleme Fallmanager – Leistungssachbearbeiter – Leistungsempfänger.“
- „Nach meinem Kenntnisstand werden Sanktionen überwiegend bei mangelnder Mitwirkung von Klienten erteilt, zum Beispiel bei Nichteinreichen von Unterlagen und so weiter. Jedoch treten auch immer wieder Fälle auf, wo Unterlagen mehrfach eingereicht werden müssen, weil diese im Amt ‚verschwinden‘.“
- „Wir erleben deutlich mehr Sanktionen, auch rechtswidrige, ein Klient zum Beispiel weigerte sich, sich psychiatrisch begutachten zu lassen. Sanktion: Leistungen wurden komplett eingestellt, obwohl dies die erste Pflichtverletzung war!“

Bedrohung der Existenz

Für die Betroffenen und ihre Bedarfsgemeinschaften sind Sanktionen oft existenzbedrohend. Eine besondere Betreuung von Sanktionierten, um Verhaltensänderungen zu unterstützen, erfolgt nicht. Wer durch Sanktionen ganz aus dem Leistungsbezug fällt, erfährt keine Ansprache mehr. Sanktionen werden durch die Bedarfsgemeinschaft insgesamt getragen. Es gibt keine individuellen Auswirkungen, sondern nur kollektive. Während in einigen Jobcentern bei Sanktionen routinemäßig die Ausgabe von Sachmittelgutscheinen erfolgt, ist dies in anderen die Ausnahme – nach intensiven Nachfragen durch die Leistungsberechtigten. Auch Familien mit Kindern werden oft nicht auf das Recht auf Sachleistungen hingewiesen. Direkte Hilfen durch die Tafeln oder Kirchengemeinden bleiben so der letzte Ausweg. Da Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben und sich ihre Bearbeitung lange hinzieht, werden zu Unrecht Sanktionierte hart getroffen. Infolge von Sanktionen kommt es zu Miet- und Zahlungsrückständen bis hin zu Wohnungsverlust oder Stromsperrern. Für die Betroffenen ist unklar, wie lange Sanktionen andauern und wie sie in den „normalen“ Leistungsbezug zurück kommen. Aus Angst vor Repressalien landen auch extreme Fälle auf Wunsch der Klienten nicht in der Öffentlichkeit oder bei den Leitungen der Jobcenter.

Aus der Beratungspraxis:

- „Besonders die Sanktionierung Jugendlicher in Bedarfsgemeinschaften (immer öfter Sanktion inklusive Kosten der Unterkunft) mit nur einem Erziehungsberechtigten haben regelmäßig existenzgefährdende Konsequenzen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (Mietrückstände, Energierückstände, Säumigkeit bei wichtigen Zahlungsverpflichtungen). Den sanktionierten Jugendlichen treffen sie dann in der Regel eher am geringsten, da dieser in der Bedarfsgemeinschaft zwangsläufig weiter mitversorgt wird. Der erzieherische Nutzen ist hier höchst fragwürdig.“
- „Es trifft die ganze Familie hart. Bei der Ausgabe von Gutscheinen für Lebensmittel bei 100prozentigen Sanktionen gibt es oft Schwierigkeiten (zum Beispiel, wenn volljährige Kinder, die in einem Haushalt mit den Eltern leben, sich um nichts kümmern und auch keine Vollmacht an die Eltern geben, damit diese beim Jobcenter die Gutscheine abholen dürfen). Ohne das Abholen der Lebensmittelgutscheine besteht aber auch kein Krankenversicherungsschutz für die Zeit der großen Sanktionen.“
- „Entsprechende Widersprüche gegen Sanktionsbescheide werden nicht umgehend bearbeitet. Selbst bei 100 Prozent Sanktionen beträgt die Bearbeitungszeit von Widersprüchen (...) bis zu 8 Wochen. In diesen Fällen bleibt nur der Gang zum Sozialgericht.“
- „In der Folge der Geldkürzung Strom- und Mietschulden, bis hin zu Energiesperren, Kündigungen, Räumungsklagen und Obdachlosigkeit. Leider ist Energie und Miete das erste was Klienten nicht mehr zahlen.“
- „Welche Betreuung der Sanktionierten von Seiten des Jobcenter sollte es geben? Die Betroffenen wissen in aller Regel nicht mal, dass sie Sachleistungen beantragen können. Und wenn sie Sachleistungen bekommen, wird seitens des Jobcentermitarbeiters behauptet, dass diese Beträge nach Ende der Sanktionierung vom Regelsatz abgezogen werden dürfen, was unserer Rechtsauffassung nach rechtswidrig ist. Außerdem führt es dazu, dass die Leistungsempfänger dann sogar auf die Sachleistungen verzichten, aus Angst, im nächsten Monat aufgrund der angedrohten Aufrechnung wieder nicht über die Runden zu kommen.“

Schwangere und Erziehende

Sanktionen gegen Schwangere sind die Ausnahme, bei Erziehenden erfolgen sie seltener. Partner von minderjährigen

Schwangeren werden dagegen relativ häufig sanktioniert. Immer wieder werden Schwangere in der frühen Schwangerschaft sanktioniert, wenn sich die Sanktionen auf vorherige Vorkommnisse beziehen oder es mit Beginn der Schwangerschaft zu einem Abbruch der Ausbildung kommt.

Aus der Beratungspraxis:

- „Problematisch sind zum Beispiel die Sanktionen, wenn Ausbildung oder Arbeitsverhältnis abgebrochen werden. Dies trifft oft auf Frauen in der Frühschwangerschaft zu. Wenn die Frauen im Schwangerschaftskonflikt sind oder mit Übelkeit und der Hormonumstellung zu kämpfen haben, denken sie nicht an die Folgen für einen SGB-II-Bezug.“

Junge Erwachsene unter scharfer Kontrolle

Die schärferen Sanktionen für junge Erwachsene führen bei allein Lebenden schnell zum Wohnungsverlust. In Bedarfsgemeinschaften mit den Eltern leidet die Familie insgesamt, da sie die Bedarfe der Sanktionierten mit aufzufangen versucht. Starke Sanktionen befördern bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Verweigerungshaltung und machen sie für integrative und aktivierende Hilfen schwerer erreichbar. Teilweise dauert die Bearbeitung von Sanktionen so lange, dass bei Sanktionseintritt für die Betroffenen kein unmittelbarer Zusammenhang mehr erkennbar ist. An manchen Orten wird mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund pädagogischer Fachkenntnisse differenzierter umgegangen.

Aus der Beratungspraxis:

- „Durch die verschärften Sanktionen sind mittlerweile kaum noch Vermieter bereit, überhaupt an junge Erwachsene zu vermieten.“
- „Die Sanktionen werden in unserer Stadt fast nie in voller Härte angewendet. Liegt vielleicht daran, dass die Geschäftsführerin aus der Jugendarbeit kommt.“
- „Wir haben häufiger die Mütter von sanktionierten Kindern in Beratung. Diese versuchen, die oft volljährigen Kinder, die sich den Behörden manchmal verweigern, finanziell mit durchzuziehen. Was dazu führt, dass die Familie mit dem Geld nicht zurechtkommt.“
- „Die Sanktionen fördern riskante Formen der Beschaffung der Mittel für den Lebensunterhalt. Es gibt Erfahrungen, dass Jugendliche wegbleiben und auf Ansprüche verzichten.“

Gesicherte Grundbedarfe: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Achtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten bezüglich arbeitsmarktpolitischer Integrations- und Förderleistungen sowie Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Eingliederungsleistungen.
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen.
- Verbesserung der Qualifikation der Ansprechpartner in den Jobcentern.
- Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen.
- Zurücknahme der Verschärfung der Sanktionen, umfassende Evaluation der Sanktionspraxis und eine Zulassung flexibler und angemessener Lösungen für den Einzelfall bei einer Neufassung.
- Abschaffung verschärfter Sanktionsregelungen für junge Menschen bis 25 Jahre und des Zwangs zur Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.
- Begrenzung des Sanktionsumfangs auf maximal 30 Prozent des Regelsatzes. Eine echte Leistungsminderung wird auf maximal 10 Prozent begrenzt, 20 Prozent werden bei höherer Sanktion immer als Gutschein oder Sachleistung erbracht. Abschaffung der regelhaften dreimonatigen Dauer der Sanktionen.
- Orientierung der Zumutbarkeit an einem zu schaffenden gesetzlichen Mindestlohn in ausreichender Höhe. Maßstab für die Zumutbarkeit ist ein existenzsicherndes Einkommen sowie berufliche Vorerfahrungen und berufliche Interessen.
- Aufhebung der Sanktionen, sobald der Sanktionsgrund nicht mehr gegeben ist.
- Verzicht auf Sanktionen für Schwangere wie für Erziehende in der Elternzeit.
- Eine schrittweise, längerfristige, soziale und arbeitsmarktpolitische Integrationsstrategie und die Rücknahme von Kürzungen im Eingliederungsbudget.

11. Dauerhafte Unterschreitung des Existenzminimums

Mit den umfassenden Änderungen am SGB II, die zum 30. März 2011 in Kraft getreten sind, wurde intensiv über die Höhe der Regelsätze und ihre Funktion, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern, diskutiert. Diese existenzsichernde Funktion ist nach Ansicht der Diakonie durch die geltenden Regelungen zu den Regelsätzen nicht gewährleistet. Aber auch der zu geringe Regelsatz wird nach der Erfahrung der diakonischen Beratungsstellen regelmäßig unterschritten. Gründe sind Sanktionen, falsche Abschläge zur Einkommensanrechnung, Abzüge für Darlehen und Wohnkosten oberhalb der Mietrichtwerte. Schon allein ein Umzug führt zu einer langanhaltenden Unterschreitung der Regelsätze um 10 Prozent durch die Darlehensrückzahlung für die Kaution.

Aus der Beratungspraxis:

- „Zum Teil kumulieren hier folgende Umstände: Sanktion, Aufrechnung Überzahlung/Darlehen, unangemessene Miete beziehungsweise hoher Stromabschlag, welche direkt vom Jobcenter an Vermieter/Energieversorger abgeführt werden und zum Teil sogar noch „Schuldentilgung“. In diesen Fällen wünscht man sich von der Verwaltung „mehr Respekt vor dem absoluten Existenzminimum“. Darlehensrückzahlungen müssten nach unserem Verständnis in solchen Situationen aussetzen. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.“
- „In manchen Fällen führt die kontinuierliche Einbehaltung von Regelleistungen als Ratenzahlung von Darlehen (für Kauttionen, Haushaltsgeräte und Ähnliches) zu prekären Situationen in der Grundversorgung der Familien. Hier geht es manchmal gar nicht mehr ohne die Lebensmittelspenden der Tafeln.“

Gesichertes Existenzminimum: Verbesserungsvorschläge der Diakonie

- Der bei der Regelbedarfsermittlung festgelegte Regelsatz ist auch tatsächlich auszuzahlen. Positionen wie Haushaltsgeräte, die bei der Regelbedarfsermittlung nicht berücksichtigt wurden, dürfen auch bei der Gewährung von einmaligen Leistungen nicht zu Abzügen von der fortlaufenden Regelleistung führen. Eine längerfristige Unterschreitung des Regelbedarfes infolge von Sanktionen darf nicht möglich sein.

- Die Regelbedarfsermittlung insgesamt gehört auf den Prüfstand. Bei den Berechnungen nach dem Statistikmodell müssen die unteren 20 Prozent der Einkommen Bezugsgröße sein, es muss auf willkürliche Abschläge verzichtet werden. Zusätzliche Überprüfungen, ob durch die ermittelten Bedarfspositionen die Bedarfe überhaupt gedeckt werden können oder nur gravierenden Mangel in

unteren Einkommensbereichen abbilden, sind notwendig. Einmalige und zusätzliche Leistungen müssen im Bedarfsfall den Regelsatz ergänzen.

Die Deckung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich garantiert und muss ohne Abstriche umgesetzt werden.

Das verfassungsmäßige Recht auf Sicherung des Existenzminimums

Am 7. September 2011 veranstaltete die Diakonie die Fachtagung „Menschenwürde und gesellschaftliche Teilhabe? Die gesetzlichen Neuerungen in SGB II und XII“ mit dem Sozialrechtler Professor Johannes Münder (TU Berlin). Die Tagung diente im Kontext der Diakonie-Befragung zum SGB II dem Austausch von Mitarbeitenden der Landesverbände und Beratenden aus der Praxis über die aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen. Im Fokus standen Fragen aus der Praxis und die Verfassungsmäßigkeit der SGB-II-Neufassung. Professor Münder nahm in seinem Vortrag Bezug auf sein kritisches Gutachten über die Neuregelung der Regelbedarfe im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, das auch die Position der Diakonie nachhaltig unterstützte.

Die Diakonie hatte unter anderem kritisiert, dass

- viele der vorgenommenen Abschlüsse zu einzelnen Bedarfspositionen bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nicht dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts folgen, transparent, sach- und realitätsgerecht zu verfahren, sondern eine gewisse Beliebigkeit beinhalten,
- auch die Berücksichtigung nur der unteren 15 Prozent statt wie bisher 20 Prozent der Einkommen beliebig gesetzt erscheint,
- die fehlende Herausrechnung von Haushalten unterhalb der Hartz-IV-Regelsätze zu Zirkelschlüssen führt.

In seinen Ausführungen nahm Professor Münder Bezug auf die Praxiserfahrungen der Teilnehmenden und ihre Fragen:

1. Die Neuregelung der Kosten der Unterkunft mit den Möglichkeiten, niedrige Pauschalen anzusetzen, sowie der vorgeschriebene Rechtsweg auf Landesebene erschweren die Rechtsdurchsetzung für die Einzelnen im Sinne von Einzelfallgerechtigkeit zunehmend. Während sich der Gesetzgeber eine klarere und einfachere Rechtssetzung erhofft, ist es für Leistungsberechtigte schon mit der bisherigen

Angemessenheitsregelung schwierig, Wohnraum unterhalb der niedrigen Angemessenheitsgrenzen zu finden. Denn diese beziehen sich in der Regel auf den Mietspiegel, nicht aber die tatsächlichen Preise bei Neuvermietung. Die Verdrängung von Menschen mit geringem Einkommen aus attraktiven Wohnlagen sowie die Konzentration in „Problemvierteln“ werden so befördert. Eine wünschenswerte Mischung von Familien mit unterschiedlichen Einkommen in den Quartieren bleibt auf der Strecke.

2. Die neue Darlehensregelung treibt Leistungsberechtigte nach dem SGB II gezielt in die Verschuldung. Vor der Vergabe eines Darlehens müssen jegliche Ersparnisse aufgebraucht werden. Darlehen können für die gesamte Bedarfsgemeinschaft als gemeinsames Darlehen gewährt werden. Auch Minderjährige müssen sich so trotz anderslautender Regelungen im BGB (§1629a) verschulden, wenn ein Jobcenter im Rahmen seiner Ermessensmöglichkeit festlegt, etwa das Kautionsdarlehen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft zur Rückzahlung umzulegen. Die Darlehensregelung für Mietkautionen umfasst die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Professor Münder bewertete die laufende Rückzahlung des Kautionsdarlehens auch deshalb als verfassungsmäßig fragwürdig, weil die Kautionsdarlehen nicht zum Regelbedarf zählt, der im pauschalierten, mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Regelsatz enthalten ist. Somit besteht hier ein Systembruch. Bei gleichzeitiger Sanktionierung sei bereits bei 30prozentiger Kürzung des Regelsatzes das physische Existenzminimum erreicht – das so weiter unterschritten wird.

3. Die Neuregelung der Sanktionen führt wesentlich schneller und leichter zu einer gravierenden Unterschreitung des Existenzminimums und schafft zugleich Vorwarnmechanismen ab. So sind Menschen mit im SGB XII genannten besonderen sozialen Problemen nunmehr im SGB II stark von Sanktionen bedroht, wenn genau das hieraus resultierende Verhalten jetzt als eine zu sanktionierende vorsätzliche „Verhinderung der Anbahnung einer Maßnahme“ interpretiert werden kann. Die fehlenden schriftlichen

Belehrungen führen dazu, dass Sanktionen verhängt werden, ohne dass den Betroffenen zuvor diese mögliche Konsequenz erkennbar wurde. Es reicht für die Nachvollziehbarkeit nicht, Sachverhalte, die zu Sanktionen führen, nur in der Eingliederungsvereinbarung zu benennen. Die härteren Sanktionen für Unter-25-Jährige könnten als Altersdiskriminierung gewertet werden. Eine Kürzung um über 30 Prozent der Regelleistung greift in jedem Fall das besonders geschützte physische Existenzminimum an.

4. Die gesonderte und kompliziert gestaltete Antragspflicht für das Bildungs- und Teilhabepaket stellt einerseits in Frage, ob Leistungen regelmäßig gewährt werden, die eigentlich Teil der Regelbedarfe sind. Andererseits ist nicht garantiert, dass die mit dem Paket zu beantragenden Leistungen auch tatsächlich bundesweit existieren. Letztlich werden mit dem Bildungs- und Teilhabepaket zu einem erheblichen Teil Leistungen aus dem Regelbedarf herausgenommen. So erfolgt eine Bedarfsfestlegung, die nicht mit dem bei der Regelbedarfsermittlung zugrunde gelegten Statistikmodell vereinbar ist. Sie wird außerdem mit einer „Lebensführungskontrolle“ verbunden. Dies sei nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Leistungen nach dem SGB II vereinbar.

Diese Probleme, so Mündler, die eine Deckung existentieller Bedarfe durch die Grundsicherung erschweren, werden noch durch die nachweislich falschen Setzungen bei der Regelbedarfsermittlung verschärft. Durch die beliebige Streichung

einzelner Bedarfspositionen könne auch kein Ausgleich für andere Ausgaben mehr erfolgen, was bei einer Pauschalierung eigentlich möglich wäre. Es sei das Prinzip des Statistikmodells, diese Freiheit bei den eigenen Ausgaben zu lassen. Wenn etwa der Betrag für Tabak gestrichen wird, so ist das ein statistisches Mittel – der Betrag wird von den einzelnen Leistungsberechtigten tatsächlich aber ganz unterschiedlich verwandt und ist eben keine Position, die einer Einzelabrechnung unterliegen würde. So wird der Regelsatz faktisch gekürzt. Ebenso ist es systematisch falsch, so Mündler, einerseits langlebige Gebrauchsgüter wie Kühlschrank oder Waschmaschine nicht mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu erheben, sie aber dann nach einer Darlehensvergabe prozentual vom Regelsatz abzuziehen, statt hier Einmalzahlungen anzusetzen. Scharf kritisierte Mündler die weiter bestehenden Schwächen bei der Ermittlung der Bedarfe von Kindern und die Zirkelschlüsse bei Haushalten unterhalb der Hartz-IV-Regelsätze. Das Bundesverfassungsgericht sei laut Mündler zwar nicht die einzig ausschlaggebende Instanz, aber eine wichtige Stelle zur Veränderung. So seien zum Beispiel durch Normenkontrollverfahren wenigstens theoretisch schnelle Veränderungen möglich. Das Bundesverfassungsgericht ist – entsprechend dem Prinzip und dem Sinn der Gewaltenteilung – nicht zuständig, Normen dafür festzulegen, was „angemessen“ ist. Dies sei Aufgabe der Politik. Rechte zu haben, garantiere aber offensichtlich mitnichten, dass diese auch eingelöst werden können. Es gilt jedoch: soziale Rechte müssen auch umgesetzt und gelebt werden.

Überblick: Analysen und Forderungen der Diakonie zum SGB II

Die Diakonie hat ihre Positionen zu und Anforderungen an die Sicherung des Existenzminimums in den folgenden Papieren dargelegt:

Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB
Diakonie Texte | Positionspapier | 07.2009
http://www.diakonie.de/Texte-07_2009_Rechtsstellung.pdf

„Es sollte überhaupt kein Armer unter Euch sein“ (5.Mose 15,4). „Tafeln“ im Kontext sozialer Gerechtigkeit.
Diakonie Texte | Positionspapier | 03.2010
http://www.diakonie.de/Texte-03_2010-Tafeln.pdf

Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung.
Diakonie Texte | Positionspapier | 09.2010
http://www.diakonie.de/Texte-09_2010-Grundsicherung.pdf

Zusammenstellung der Diakonie-Stellungnahmen zu den Änderungen des SGB II und XII
http://www.diakonie.de/10-03-11_Ueberblick-Bewertung-SGBII-XII.pdf

Sanktionen im SGB II: Stellungnahme, vorgelegt zur Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zum Thema: Sanktionen im SGB II
http://www.diakonie.de/DWEKD_StN_Sanktionen_110526.pdf

In der Nationalen Armutskonferenz (nak) hat die Diakonie gemeinsam mit der Caritas die Koordination der AG Grundsicherung übernommen. Zu den Problemen bei der Rechtssetzung nach dem SGB II hat die nak das folgende Positionspapier veröffentlicht:

http://www.nationale-armutskonferenz.de/fileadmin/user_upload/PDF/12-02-28_nak_Positionspapier_Grundsicherung_und_Armutsverwaltung.pdf

Notizen

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2008/2010/2011/2012

- 04.2012 Freiwilliges Engagement in Einrichtungen und Diensten der Diakonie – Eine repräsentative Studie
- 03.2012 Leitlinien Arbeitsmigration und Entwicklung
- 02.2012 Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche – eine Aufgabe der Prävention und Gesundheitsförderung aus Sicht der Diakonie
- 01.2012 Diskriminierungsschutz in diakonischen Arbeitsfeldern
- 16.2011 50 Jahre Zivildienst
- 15.2011 Pflegestatistik – zum 15. Dezember 2009
- 14.2011 Einrichtungsstatistik – Regional – zum 1. Januar 2010
- 13.2011 Vorstandsbericht
- 12.2011 Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland
- 11.2011 Teilhabe abhängigkeitskranker Menschen sichern
- 10.2011 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2010
- 09.2011 Altenarbeit im Gemeinwesen
Demografisch geboten – politisch notwendig – verlässlich finanziert
- 08.2011 Prozesse interkultureller Öffnung konkretisieren, kommunizieren, kultivieren
- 07.2011 Kommunikation von Qualität in der stationären Altenhilfe
- 06.2011 Mitarbeitendenstatistik zum 1. September 2008
- 05.2011 Chancen für Kinder eröffnen – Teilhabe durch Kinder- und Jugendrehabilitation
- 04.2011 Der Tod gehört zum Leben
- 03.2011 Abschiebungshaft in Deutschland – Positionen und Mindestforderungen der Diakonie
- 02.2011 Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte 2009
- 01.2011 Prävention in der Schuldnerberatung der Diakonie
- 12.2010 Gerechte Teilhabe an Arbeit
- 11.2010 Diakonie und Bildung
- 10.2010 Sozialarbeiterisches Case-Management für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX
- 09.2010 Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung
- 08.2010 Raus aus dem Abseits
Diakonisches Plädoyer für eine gerechte Jugendpolitik
- 07.2010 Deutsche aus der ehemaligen Sowjetunion – auf der Suche nach einer verlorenen Familienvergangenheit
- 06.2010 Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Europa
- 05.2010 Perspektiven zur Mitarbeitengewinnung in der Diakonie
- 04.2010 Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und sein Beitrag zur Personalgewinnung
- 03.2010 Es sollte überhaupt kein Armer unter Euch sein
„Tafeln“ im Kontext sozialer Gerechtigkeit
- 02.2010 IKÖ Zusammenstellung von Stellungnahmen und Arbeits-hilfen
- 01.2010 Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit
- 16.2009 Pflegestatistik zum 15. Dezember 2007
- 15.2009 Einrichtungsstatistik – Regional, Stand 1. Januar 2008
- 14.2009 Vorstandsbericht:
Gemeinsam in die Zukunft: „Weil wir es wert sind“
- 13.2009 Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung außerhalb der WfbM
- 12.2009 Seelsorge in Palliative Care
- 11.2009 Gesundheitspolitische Perspektiven der Diakonie 2009
- 10.2009 Stationäre medizinische Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen

Impressum

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 59-454
Telefax: +49 711 21 59-566
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Michael Schröter
Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung
Zentrum Migration und Soziales
Telefon: +49 30 830 01-200
Computer-Fax:
+49 30 830 01-8-200
schroeter@diakonie.de

Layout:
Alfred Stiefel
70794 Filderstadt

Druck:
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Juni 2012 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-941458-53-6

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.**

Stafflenbergstraße 76

70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 21 59-0

Telefax: +49 711 21 59-288

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de